

GEMEINSAMER VERSCHMELZUNGSBERICHT

nach § 8 Umwandlungsgesetz

der Vorstände der

HumanOptics Holding AG,
Frankfurt am Main,

und der

HumanOptics AG,
Erlangen,

über die

Verschmelzung der HumanOptics AG auf die HumanOptics Holding AG

vom 25. Mai 2021

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Einleitung	6
B.	Beschreibung der HO	7
1.	Unternehmensgeschichte	7
2.	Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand	8
3.	Grundkapital, Aktionäre und Börsenhandel	8
3.1	Grundkapital und Börsenhandel.....	8
3.2	Aktionäre	9
3.3	Genehmigtes Kapital.....	9
3.4	Bedingtes Kapital	10
4.	Organe und Vertretung.....	10
4.1	Vorstand	10
4.2	Aufsichtsrat.....	11
5.	Mitarbeiter	11
6.	Geschäftstätigkeit	11
7.	Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft.....	12
7.1	Finanzkennzahlen der Geschäftsjahre 2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020.....	12
7.2	Geschäftsentwicklung und Ergebnissituation im Geschäftsjahr 2019/2020.....	12
7.3	Ausblick Geschäftsjahr 2020/2021	14
C.	Informationen über die HOH.....	15
1.	Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand	15
2.	Grundkapital und Aktionärsstruktur	15
3.	Organe und Vertretung.....	16
3.1	Vorstand	16
3.2	Aufsichtsrat.....	16
4.	Errichtung und Erwerb	16
5.	Geschäftstätigkeit der HOH	17
6.	Geschäftliche Entwicklung und Kennzahlen der HOH	17
7.	Mitarbeiter der HOH	17
8.	Informationen über die LMI.....	17

D.	Wesentliche Gründe für die Verschmelzung	18
1.	Vereinfachung der Beteiligungsstruktur	18
2.	Kostensparnis, Flexibilität und Transaktionssicherheit	18
3.	Wegfall der Börsennotierung	19
E.	Alternativen zu der geplanten Verschmelzung	20
F.	Durchführung der geplanten Verschmelzung.....	21
1.	Verschmelzungsvertrag.....	21
2.	Auslage von Unterlagen, Bekanntmachung, Einreichung des Verschmelzungsvertrags zum Handelsregister	22
3.	Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der HO; Wahrung der Dreimonatsfrist	23
4.	Anmeldung und Eintragung der Verschmelzung; Wirksamwerden	23
5.	Kosten der Verschmelzung	24
G.	Auswirkungen der geplanten Verschmelzung.....	24
1.	Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen	24
2.	Folgen für die Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre.....	25
3.	Vermögensübergang im Wege der Gesamtrechtsnachfolge.....	25
4.	Bilanzielle Folgen der Verschmelzung.....	26
5.	Folgen für die Arbeitnehmer.....	26
6.	Produktregulatorische Folgen.....	28
7.	Steuerliche Folgen der Verschmelzung.....	29
7.1	Ertragsteuerliche Folgen für die HO	29
7.2	Ertragsteuerliche Folgen für die HOH.....	30
7.3	Grunderwerbsteuerliche Folgen der Verschmelzung.....	31
7.4	Ertragsteuerliche Folgen für die Aktionäre der HO	31
7.5	Ertragsteuerliche Folgen für die Aktionäre der HOH.....	32
H.	Erläuterung des Verschmelzungsvertrags	32
1.	Vermögensübertragung, Schlussbilanz (§ 1).....	32
2.	Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft (§ 2)	33
3.	Keine Gegenleistung (§ 3)	33

4.	Verschmelzungstichtag (§ 4)	33
5.	Besondere Rechte und Vorteile (§ 5).....	34
6.	Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 6).....	34
7.	Stichtagsänderung (§ 7)	35
8.	Aufschiebende Bedingung, Wirksamwerden, Rücktrittsvorbehalt (§ 8)	35
9.	Schlussbestimmungen (§ 9)	36
I.	Wertpapiere und Börsenhandel	37
J.	Kein Umtauschverhältnis	38

VERZEICHNIS DER ANLAGEN

- Anlage 1** Depotbestätigung der Credit Suisse AG Zweigstelle Hong Kong
- Anlage 2** Final abgestimmter Entwurf des Verschmelzungsvertrags
- Anlage 3** Beschluss des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 4. Februar 2021

A. Einleitung

Gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 UmwG kann im Zusammenhang mit der Verschmelzung einer Aktiengesellschaft zur Aufnahme auf eine andere Aktiengesellschaft (§§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG) ein Verfahren zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre nach den §§ 327a bis 327f AktG i. V. m. § 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG (sog. verschmelzungsrechtlicher Squeeze-Out) durchgeführt werden, wenn der übernehmenden Aktiengesellschaft (Hauptaktionär) mindestens 90 % des Grundkapitals der übertragenden Aktiengesellschaft gehören und die Hauptversammlung der übertragenden Aktiengesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt.

Die HumanOptics Holding AG, eine im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 115000 eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main („HOH“), hält gemäß der als Anlage 1 beigefügten Depotbestätigung der Credit Suisse AG Zweigstelle Hong Kong zum Tag der Unterzeichnung des vorliegenden Verschmelzungsberichts unmittelbar 3.249.870 auf den Inhaber lautende Stückaktien der HumanOptics AG, einer im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth unter HRB 7714 eingetragenen Aktiengesellschaft mit Sitz in Erlangen („HO“). Das Grundkapital der HO beträgt EUR 3.487.280,00 und ist eingeteilt in 3.487.280 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Die HOH ist also mit rund 93,2 % am Grundkapital der HO beteiligt und ihr gehören damit mehr als neun Zehntel des Grundkapitals der HO, sodass sie Hauptaktionärin im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG ist.

Die HOH beabsichtigt, von der Möglichkeit des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out Gebrauch zu machen. Zu diesem Zweck hat die HOH mit Schreiben vom 21. Januar 2021 an den Vorstand der HO das Verlangen gerichtet, dass innerhalb von drei Monaten nach Abschluss eines Verschmelzungsvertrags die Hauptversammlung der HO die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der HO auf die HOH als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt.

Die HO hat den Erhalt dieses Schreibens mit Ad-hoc-Mitteilung vom 21. Januar 2021 bekannt gemacht. Am 18. Februar 2021 hat die HOH der HO einen ersten Entwurf des Verschmelzungsvertrags übermittelt.

Die HOH und die HO haben den Inhalt des Verschmelzungsvertrags diskutiert und abgestimmt. Sie beabsichtigen den Verschmelzungsvertrag am 25. Mai 2021 zur Niederschrift des Notars Dr. Jan Hupka mit Amtssitz in Hamburg abzuschließen. Nach diesem Vertrag soll HO ihr Vermögen als Ganzes unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 60 ff. UmwG auf die HOH übertragen. Der final abgestimmte Verschmelzungsvertragsentwurf enthält die Angabe, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der

Minderheitsaktionäre der HO erfolgen soll. Eine Kopie des final abgestimmten Verschmelzungsvertragsentwurfs ist diesem Verschmelzungsbericht als **Anlage 2** beigelegt.

Mit dem vorliegenden Bericht i. S. v. § 8 UmwG (der „**Verschmelzungsbericht**“) erläutern die Vorstände der HOH und der HO als Vertretungsorgane der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger die Verschmelzung und den Verschmelzungsvertrag in rechtlicher und in wirtschaftlicher Hinsicht.

Darüber hinaus wurde der Verschmelzungsvertrag durch einen sachverständigen, gerichtlich bestellten Prüfer i. S. v. §§ 60, 9 Abs. 1 UmwG geprüft. Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat auf gemeinsamen Antrag der HOH und der HO vom 27. Januar 2021 durch Beschluss vom 4. Februar 2021 (Geschäftsnummer: 1 HK O 485/21 – diesem Verschmelzungsbericht als **Anlage 3** beigelegt), die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft („**Mazars**“) als sachverständigen Prüfer für die Verschmelzungsprüfung ausgewählt und bestellt. Mazars erstattet einen gesonderten Prüfungsbericht über die Verschmelzung, der von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der HO zugänglich ist.

Die außerordentliche Hauptversammlung der HO soll am 6. Juli 2021 die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin gegen Gewährung der von der Hauptaktionärin festgelegten Barabfindung beschließen.

B. Beschreibung der HO

1. Unternehmensgeschichte

HO wurde im Jahr 1992 als MEGAOPTIC GmbH mit Sitz in Eckental gegründet. Im Jahr 1999 wurde die Firma in „HumanOptics GmbH“ geändert und die Gesellschaft durch Formwechsel in eine Aktiengesellschaft unter der Firma „HumanOptics AG“ umgewandelt. Im darauffolgenden Jahr wurde der Sitz von HO nach Erlangen verlegt, wo er sich noch heute befindet.

Im Jahr 2001 übernahm HO die Dr. Schmidt Intraocularlinsen GmbH, Sankt Augustin. Diese Gesellschaft wurde 1952 gegründet und stellte bereits seit 1979 Intraocularlinsen her. Im Jahr 2015 wurde diese Gesellschaft auf die HO verschmolzen.

Im Jahr 2006 erfolgte der Börsengang von HO, in dessen Rahmen 800.000 HO-Aktien öffentlich angeboten und der Handel der HO-Aktien im Entry Standard des Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse aufgenommen wurde. Seit im Jahr 2017 der Entry Standard durch das Freiverkehrssegment „Scale“ ersetzt wurde, sind die Aktien von HO im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse im Segment „Basic Board“ einbezogen.

Im Jahr 2004 erfolgte die Markteinführung der Artificial/*IRIS* von HO. Im Mai 2018 erhielt HO für ihre Artificial/*IRIS* die FDA-Zulassung und ist somit der einzige Anbieter in den USA für die Artificial/*IRIS*. In den Jahren 2016 bis 2018 wurden Produktvarianten der Aspira-aXA mit 7 mm-Optik und in 2020 die multifokale Linse Triva in verschiedenen Ausführungen eingeführt. Bis 2021 erhielten mehrere wichtige Produkte von HO CE-Zertifikate, wie z.B. die Triva-aA und -aXA jeweils mit und ohne *Safeloader*.

2. Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

Die HO ist im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth unter der Handelsregisternummer HRB 7714 eingetragen. Die Geschäftsanschrift der HO lautet Spardorfer Straße 150, 91054 Erlangen, Deutschland. Das Geschäftsjahr der HO beginnt jeweils am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der HO ist Gegenstand des Unternehmens die Entwicklung, industrielle Produktion, Vertrieb und Handel mit medizinisch-technischen und optischen Produkten nebst Zubehör und branchenüblichen Systemen, insbesondere Augenimplantaten.

Er beinhaltet auch die Beratung und alle sonstigen Dienstleistungen in diesem Zusammenhang mit Dritten und sieht zudem vor, dass HO sich an Forschungsvorhaben im In- und Ausland beteiligt und medizinische Auslandsprojekte unterstützt.

HO kann außerdem gemäß § 3 Abs. 2 ihrer Satzung alle Geschäfte betreiben, sie kann Niederlassungen und/oder Tochtergesellschaften im Inland und Ausland errichten sowie Beteiligungen eingehen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

3. Grundkapital, Aktionäre und Börsenhandel

3.1 Grundkapital und Börsenhandel

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Verschmelzungsberichts beträgt das Grundkapital der HO EUR 3.487.280,00 und ist eingeteilt in 3.487.280 auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00.

Die Aktien der HO werden unter der ISIN DE000A1MMCR6 im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse im Segment „Basic Board“ gehandelt. Darüber hinaus werden sie im Freiverkehr der Wertpapierbörsen Düsseldorf, Berlin, Hamburg und Stuttgart sowie der Wertpapierbörse Tradegate Exchange in Berlin gehandelt.

3.2 Aktionäre

Die HOH hält derzeit unmittelbar 3.249.870 Aktien der HO. Dies entspricht einem Anteil von ca. 93,2 % des Grundkapitals der HO. Die übrigen Aktien mit einem Anteil von rund 6,8 % des Grundkapitals der HO befinden sich im Streubesitz.

3.3 Genehmigtes Kapital

Der Vorstand der HO ist ermächtigt, in der Zeit bis zum 17. Dezember 2025 das Grundkapital der HO mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 1.743.640,00 durch Ausgabe von bis zu 1.743.640 neuen Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020/2021). Ausgegeben werden dürfen jeweils nur Stammaktien. Der Vorstand der HO ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur in folgenden Fällen zulässig:

- für Spitzenbeträge oder
- wenn die neuen Aktien gegen Sacheinlagen ausgegeben werden insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen HO oder
- wenn die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und der Bezugsrechtsausschluss nur neue Aktien erfasst, deren rechnerischer Wert 10 % des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Genehmigten Kapitals 2020/2021 oder – falls dieses geringer ist – des bei Beschlussfassung über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020/2021 vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt; für die Frage des Ausnutzens der 10-%-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen.

Der Vorstand von HO ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe, festzulegen.

3.4 Bedingtes Kapital

Das Grundkapital von HO ist um bis zu EUR 1.236.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.236.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2017). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie

- die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungsrechten oder Optionsscheinen, die den von HO oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 8. Dezember 2017 bis zum 7. Dezember 2022 auszugebenden Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen beigefügt sind, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder
- die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger der von HO oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 8. Dezember 2017 bis zum 7. Dezember 2022 auszugebenden Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen.

Die neuen Aktien nehmen von dem Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand von HO ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Verschmelzungsberichts wurde das Bedingte Kapital 2017 nicht ausgeübt.

4. Organe und Vertretung

Die Organe von HO sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

4.1 Vorstand

Der Vorstand der HO besteht gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der HO aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat.

Zurzeit besteht der Vorstand von HO aus den folgenden zwei Mitgliedern:

- Herr Stefan Kremer und
- Frau Diana Bachmann.

Gemäß § 10 der Satzung der HO wird HO gesetzlich durch ein Vorstandsmitglied allein vertreten, wenn nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird HO durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat von HO kann einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern von HO Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder allgemein oder im Einzelfall ermächtigen, Rechtsgeschäfte zugleich für die Gesellschaft und als Vertreter eines Dritten abzuschließen.

4.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der HO besteht gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung der HO aus fünf Mitgliedern. Die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder der HO sind:

- Frau Lijuan Li,
- Herr Dr. Jan Henning Martens,
- Frau Yijing Xiao,
- Frau Xuxing Xu und
- Herr Yeying Huang.

5. Mitarbeiter

Zum 31. Dezember 2020 beschäftigte die HO 120 Mitarbeiter (gerechnet als Vollzeit-äquivalente). Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Verschmelzungsberichts hat es keine wesentlichen Veränderungen der Anzahl der HO-Mitarbeiter gegenüber dem 31. Dezember 2020 gegeben.

6. Geschäftstätigkeit

Die HO ist auf die Entwicklung, Produktion und den Vertrieb von hochwertigen Implantaten und Zubehör für die Augenchirurgie spezialisiert. Die wichtigsten Produkte von HO sind Intraokularlinsen (IOL) und künstliche Iriden.

Entwickelt und hergestellt werden die Produkte von HO an zwei deutschen Standorten: am Hauptsitz von HO in Erlangen (Bayern) und am Standort Sankt Augustin

(Nordrhein-Westfalen). HO setzt in der Fertigung auf präzise Produktionstechnologie und hochwertige Biomaterialien.

Produkte und Zubehör von HO werden weltweit vertrieben. Größte Einzelmärkte sind Deutschland und China. Zu den wichtigsten Absatzmärkten im Ausland zählen daneben Russland, die USA, Philippinen, Tschechien, Polen und Vietnam.

7. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

7.1 Finanzkennzahlen der Geschäftsjahre 2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über wesentliche Finanzkennzahlen der HO der vergangenen drei Geschäftsjahre (jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni). Die einzelnen Kennzahlen sind den nach dem Handelsgesetzbuch aufgestellten und geprüften Jahresabschlüssen der HO für die jeweils am 30. Juni 2018, 2019 und 2020 endenden Geschäftsjahre entnommen.

(in EUR tausend)	Geschäftsjahr		
	2019/2020	2018/2019	2017/2018
Umsatzerlöse	9.358	10.679	11.104
Gesamtleistung	9.850	11.452	11.786
EBITDA	-1.902	-1.267	-1.282
EBIT	-2.415	-1.756	-1.705
EBT	-2.574	-1.900	-1.787
Ergebnis	-2.568	-1.885	-1.782
Eigenkapitalquote in %	27,0	13,3	23,3
Nettoverschuldung	4.301	6.353	5.227
Bilanzsumme.....	9.632	9.775	9.388

7.2 Geschäftsentwicklung und Ergebnissituation im Geschäftsjahr 2019/2020

Die folgenden Finanzangaben beruhen auf dem Jahresabschluss und Lagebericht der HO für das Geschäftsjahr 2019/2020:

7.2.1 Umsatz

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie führten bei HO zu einer spürbar geringeren Nachfrage. Im Geschäftsjahr 2019/2020 reduzierte sich der Umsatz im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 12,4 % auf EUR 9.358 Tausend (Vorjahr: EUR 10.679 Tausend).

7.2.2 Gesamtleistung

Der Bestand an fertigen und unfertigen Erzeugnissen erhöhte sich nur unwesentlich um EUR 67 Tausend (Vorjahr: EUR 517 Tausend). Aufgrund der unsicheren Absatzsituation und zur Reduzierung der Kapitalbindung wurden die Vorräte abgebaut. Die sonstigen betrieblichen Erträge, die neben Fördermitteln in der Berichtsperiode auch das Kurzarbeitergeld enthielten, nahmen um 66,0 % auf EUR 425 Tausend zu. Die Gesamtleistung lag bei EUR 9.850 Tausend und damit um 14,0 % unter dem Vorjahreswert von EUR 11.452 Tausend.

7.2.3 EBITDA

Materialaufwand und Personalaufwendungen verminderten sich geringfügig um 3,7 % auf EUR 1.056 Tausend bzw. um 9,6 % auf EUR 7.258 Tausend. Hingegen reduzierten sich die sonstigen betrieblichen Aufwendungen deutlich von EUR 4.350 Tausend auf EUR 3.439 Tausend, da HO coronabedingt Messe- und Marketingaktivitäten sowie Reisetätigkeiten deutlich zurückfahren musste. In Summe nahm das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen („**EBITDA**“) von EUR -1.267 Tausend auf EUR -1.902 Tausend ab.

7.2.4 EBIT und Ergebnis

Die Abschreibungen bewegten sich im Berichtszeitraum mit EUR 513 Tausend leicht über dem Vorjahresniveau von EUR 489 Tausend. Damit ergab sich für das Geschäftsjahr 2019/2020 ein Ergebnis vor Zinsen und Steuern („**EBIT**“) von EUR -2.415 Tausend nach EUR -1.756 Tausend im Vorjahr. Nach Abzug von Zinsen und Steuern belief sich das Nettoergebnis auf EUR -2.568 Tausend gegenüber EUR -1.885 Tausend im Vorjahr.

7.2.5 Eigenkapitalquote

Die Kapitalmaßnahmen im Geschäftsjahr 2019/2020 führten zu einem Anstieg des gezeichneten Kapitals von EUR 3.140 Tausend auf EUR 3.487 Tausend; die Kapitalrücklage vergrößerte sich von EUR 1.652 Tausend auf EUR 5.175 Tausend. Damit wurde der von EUR -3.507 Tausend auf EUR -6.074 Tausend angewachsene Bilanzverlust überkompensiert. In Summe verfügte HO am 30. Juni 2020 über Eigenmittel in Höhe von EUR 2.603 Tausend gegenüber EUR 1.300 Tausend ein Jahr zuvor. Die Eigenkapitalquote verbesserte sich per 30. Juni 2020 auf 27,0 % (30. Juni 2019: 13,3 %).

7.2.6 Nettoverschuldung

Die Nettoverschuldung (Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, abzüglich liquide Mittel) lag am Geschäftsjahresende bei EUR 4.301 Tausend (30. Juni 2019: EUR 6.353 Tausend). Durch die Ablösung eines Bankdarlehen durch HOH sowie die planmäßige Tilgung von Krediten nahmen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von EUR 4.734 Tausend auf EUR 1.000 Tausend ab, wogegen sich die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen von EUR 1.485 Tausend auf EUR 4.047 Tausend erhöhten. Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, lagen unverändert bei EUR 345 Tausend. Die liquiden Mittel stiegen deutlich von EUR 211 Tausend auf EUR 1.092 Tausend, was aus den in dem Geschäftsjahr 2019/2020 erfolgten Kapitalerhöhungen resultierte.

7.2.7 Bilanzsumme

Die Bilanz der HO verkürzte sich zum 30. Juni 2020 gegenüber dem Vorjahresstichtag um 1,5 % auf EUR 9.632 Tausend. Zwar sanken die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände aufgrund von geschäftsbedingt deutlich niedrigeren Forderungen aus Lieferungen und Leistungen spürbar von EUR 2.598 Tausend auf EUR 1.825 Tausend. Dem stand jedoch der starke Anstieg der liquiden Mittel von EUR 211 Tausend auf EUR 1.092 Tausend gegenüber (siehe oben in Abschnitt B.7.2.6 „*Nettoverschuldung*“). Die Veränderungen der übrigen Positionen auf der Aktivseite der Bilanz hatten demgegenüber nur einen untergeordneten Einfluss auf die Verringerung der Bilanzsumme.

7.3 Ausblick Geschäftsjahr 2020/2021

HO erwartet für das laufende Geschäftsjahr 2020/2021 einen signifikanten Anstieg der Umsatzerlöse um 22,7 % auf EUR 11.482 Tausend (Vorjahr: EUR 9.358 Tausend). Dieser erwartete Anstieg begründet sich im Wesentlichen mit der Erhöhung des Produktabsatzes in allen regionalen Kernmärkten der HO (China, USA und Deutschland) und aus dem Umstand, dass aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie die Umsatzerlöse im Geschäftsjahr 2019/2020 eine vergleichsweise niedrige Ausgangsbasis darstellen.

In Hinblick auf das EBITDA und das EBIT wird ebenfalls eine deutliche Erhöhung erwartet. Zum 30. Juni 2021 soll das EBITDA bei EUR 809 Tausend liegen, während es in dem Geschäftsjahr 2019/2020 noch EUR -1.902 Tausend betragen

hat. Hinsichtlich des EBIT wird eine Steigerung von EUR -2.415 Tausend auf EUR 345 Tausend erwartet. Der Anstieg dieser Kennzahlen basiert im Wesentlichen auf dem erwarteten signifikanten Umsatzanstieg und niedrigeren betrieblichen Aufwendungen.

C. Informationen über die HOH

1. Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

Die HOH ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Handelsregisternummer HRB 115000 eingetragen. Die Geschäftsanschrift der HOH lautet c/o Cormoran GmbH, Am Zirkus 2, 10117 Berlin, Deutschland. Das Geschäftsjahr der HOH ist das Kalenderjahr.

Am 26. April 2021 hat die Hauptversammlung der HOH beschlossen, den Sitz der HOH nach Erlangen zu verlegen. Bis zur Unterzeichnung dieses Verschmelzungsberichts ist diese Sitzverlegung noch nicht durch Eintragung in das am neuen Sitz in Erlangen zuständige Handelsregister des Amtsgerichts Fürth wirksam geworden. Mit Wirksamwerden der Sitzverlegung hat die HOH die Geschäftsanschrift Spardorfer Straße 150, 91054 Erlangen.

Gemäß § 2 der Satzung der HOH ist Gegenstand des Unternehmens der Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, die insbesondere in den Geschäftsfeldern der Entwicklung, der industriellen Produktion, Vertrieb und Handel mit medizinisch-technischen und optischen Produkten nebst Zubehör und branchenähnlichen Systemen, insbesondere Augenimplantaten sowie auf dem Gebiet der Beratung einschließlich sonstiger Dienstleistungen in diesem Zusammenhang und der Beteiligung an Forschungsvorhaben tätig sind.

HOH kann in diesen Tätigkeitsbereichen auch selbst tätig werden, insbesondere einzelne Geschäfte vornehmen. HOH ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.

HOH ist berechtigt, andere Unternehmen im In- und Ausland zu gründen, zu erwerben und sich an ihnen zu beteiligen. Sie kann sich auf die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen beschränken.

2. Grundkapital und Aktionärsstruktur

Das Grundkapital der HOH beträgt EUR 50.000,00 und ist eingeteilt in 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien. Die Aktien der HOH sind weder zum Handel im regulierten Markt einer Börse zugelassen noch werden sie im Freiverkehr einer Börse

gehandelt. Sämtliche Aktien werden von der Legend Medical Investment Ltd., einer nach dem Recht der britischen Jungferninseln gegründeten Gesellschaft mit Sitz in Tortola, Britische Jungferninseln, eingetragen im *Registrar of Corporate Affairs* der Britischen Jungferninseln unter 2015032 („LMI“), (siehe dazu unten in Abschnitt C.8 „Informationen über die LMI“) gehalten.

3. Organe und Vertretung

Die Organe der HOH sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

3.1 Vorstand

Gemäß § 4 ihrer Satzung wird die HOH durch ein Vorstandsmitglied allein vertreten, wenn nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Der Aufsichtsrat von HOH kann einzelnen oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Er kann zudem einzelnen oder mehreren Vorstandsmitgliedern gestatten, Rechtsgeschäfte mit sich als Vertreter Dritter vorzunehmen.

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Verschmelzungsberichts besteht der Vorstand der HOH aus dem folgenden, einzelvertretungsbefugten Mitglied:

Herr Zhoutao Tan.

3.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der HOH hat drei Mitglieder. Die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder der HOH sind:

- Herr Qingwei Yang;
- Herr Wei Chen; und
- Herr Jing Liu.

4. Errichtung und Erwerb

Die HOH wurde mit Satzungsfeststellung vom 21. März 2019 gegründet. Sie wurde am 1. April 2014 als deltuS 34. AG unter HRB 115000 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen. Durch Hauptversammlungsbeschluss vom

6. August 2019 wurde die Firma in „HumanOptics Holding AG“ geändert. Aufgrund eines Kaufvertrags vom 7. August 2019 erwarb die LMI sämtliche Aktien der HOH.

5. Geschäftstätigkeit der HOH

Die HOH übt derzeit kein eigenes operatives Geschäft aus. Ihre Geschäftstätigkeit beschränkt sich im Wesentlichen auf das Halten der Beteiligung an der HO und damit zusammenhängender Aktivitäten.

6. Geschäftliche Entwicklung und Kennzahlen der HOH

Die Geschäftliche Entwicklung und die Kennzahlen von HOH sind vom Erwerb ihrer Beteiligung an HO und davon geprägt, dass ihr Vermögen im Wesentlichen aus ihrer Beteiligung an HO besteht.

In ihrem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 weist HOH folgende wesentlichen Eckdaten aus:

Die Bilanzsumme betrug zum 31. Dezember 2020 EUR 33.289 Tausend, während sie im Vorjahr noch bei EUR 30.234 Tausend gelegen hatte. Diese Erhöhung ist maßgeblich auf den Erwerb weiterer Aktien der HO aus einer bei HO im Jahr 2020 durchgeführten Kapitalerhöhung zurückzuführen. Dadurch erhöhte sich das Anlagevermögen – der größte Posten der Aktivseite der Bilanz von HOH – von EUR 26.195 Tausend zum 31. Dezember 2019 auf EUR 28.695 Tausend zum 31. Dezember 2020. Die Verbindlichkeiten von HOH betrugen zum 31. Dezember 2020 EUR 33.274 Tausend und lagen damit ebenfalls über dem Vorjahreswert (EUR 30.234 Tausend).

Der Jahresfehlbetrag zum 31. Dezember 2020 belief sich auf EUR 481 Tausend. Aufgrund dieses Jahresfehlbetrags weist die Bilanz zum 31. Dezember 2020 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von EUR 462 Tausend aus. Der Jahresfehlbetrag ist im Wesentlichen auf Zinsaufwendungen in Höhe von EUR 529 Tausend wegen eines von LMI an HOH gewährten Darlehens zum Erwerb der HO-Aktien zurückzuführen. In Bezug auf dieses Darlehen hat LMI den Rangrücktritt erklärt und die Zinszahlungsverpflichtung von HOH wurde gestundet.

7. Mitarbeiter der HOH

Im Geschäftsjahr 2020 hatte die HOH keine Mitarbeiter beschäftigt.

8. Informationen über die LMI

Sämtliche Aktien der der HOH werden von der LMI gehalten. Die LMI gehört zu einer Gruppe von Gesellschaften, die von der Investorin Li Lijuan, Changsha, Volksrepublik

China, kontrolliert werden. Dabei handelt es sich um eine medizinische Investitions- und Managementgruppe, die sich auf die Ophthalmologie konzentriert. Die Gruppe soll globale Spitzenprodukte und -technologien für die Ophthalmologie erforschen und in diese investieren und ein starkes und umfassendes Portfolio aufbauen.

Nach Wirksamkeit der Verschmelzung von HO auf HOH wird LMI einen Teil ihrer HOH-Aktien auf die Multimed AG, Zug, Schweiz („**Multimed**“) und die Salt Spring Company Ltd., Hong Kong („**Salt Spring**“) übertragen. Aufgrund von zwei im Wesentlichen inhaltsgleichen Wertpapierdarlehensverträgen vom 8./28. Dezember 2020 (geändert durch Nachtrag vom 15. Januar 2021) und vom 24. Dezember 2020 haben Multimed und Salt Spring insgesamt 625.800 HO-Aktien auf HOH übertragen. Für den Fall des Wirksamwerdens der Verschmelzung von HO auf HOH sehen diese Verträge vor, dass Multimed und Salt Spring anstelle der darlehensweise übertragenen und mit Wirksamkeit der Verschmelzung untergegangenen HO-Aktien, HOH-Aktien aus dem Bestand der LMI erhalten. Die genaue Anzahl der von LMI an Multimed und Salt Spring zu übertragenden HOH-Aktien wird sich nach einer in den Wertpapierdarlehensverträgen enthaltenen Formel berechnen. Jedoch wird LMI auch nach dieser Übertragung über 75 % der Aktien der HOH halten.

D. Wesentliche Gründe für die Verschmelzung

1. Vereinfachung der Beteiligungsstruktur

Die Verschmelzung der HO auf die HOH und der Ausschluss der Minderheitsaktionäre der HO dienen der Vereinfachung der Organisation und Beteiligungsstruktur der von Li Lijuan kontrollierten Gruppe (siehe dazu oben in Abschnitt C.8 „*Informationen über die LMI*“). Durch die Verschmelzung der HO auf die HOH entfällt eine Beteiligungsebene. Die HO erlischt als Rechtsträger und ihr Vermögen geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die HOH über. Die HOH wird nach der Verschmelzung das operative Geschäft der HO fortführen. Diese Vereinfachung der Organisation und Beteiligungsstruktur wird auch nach Rückführung des Wertpapierdarlehens an Multimed und Salt Spring bestehen bleiben, weil LMI mit über 75 % an HOH beteiligt bleibt und damit HOH weiterhin kontrolliert (siehe oben in Abschnitt C.8 „*Informationen über die LMI*“).

2. Kostenersparnis, Flexibilität und Transaktionssicherheit

Durch den Wegfall eines Rechtsträgers in der Beteiligungskette können Kosten für die Finanzberichterstattung gespart werden. Der Ausschluss der Minderheitsaktionäre im Zuge der Verschmelzung bewirkt zudem, dass den Minderheitsaktionären nicht, wie sonst bei einer Verschmelzung, Anteile des übernehmenden Rechtsträgers, sondern stattdessen eine angemessene Barabfindung gewährt wird. Dadurch entfallen die mit einem breiten Aktionärskreis verbundenen Kosten und Vorlaufzeiten bei

der Vorbereitung und Durchführung der jährlichen Hauptversammlung (zum Beispiel Bereitstellung einer entsprechenden Räumlichkeit, Veröffentlichung der Einladung im Bundesanzeiger, Erstellung eines Geschäftsberichts zur Vorbereitung der Hauptversammlung, Berichte an die Hauptversammlung, Aufbereitung von Informationen etc.).

Generell können nach der Verschmelzung unter Ausschluss der Minderheitsaktionäre Strukturmaßnahmen, die eine Einbeziehung der Hauptversammlung erfordern, zum Beispiel Kapitalerhöhungen, Unternehmensverträge, Formwechsel, Verschmelzungen oder Ausgliederungen, flexibler und günstiger durchgeführt werden. Ohne das Erfordernis einer langfristigen Planung und aufwendiger Vorbereitung der Hauptversammlung kann auf Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen schneller und unkomplizierter reagiert werden und es können Geschäftschancen effizienter wahrgenommen und Veränderungen erleichtert und beschleunigt werden. Es lassen sich auch potentiell langwierige, teure und personalaufwendige gerichtliche und außergerichtliche Auseinandersetzungen mit Minderheitsaktionären vermeiden. Insbesondere Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen von Minderheitsaktionären gegen Hauptversammlungsbeschlüsse der HOH können künftig ausgeschlossen werden.

Die vorgenannte Kostenersparnis, Flexibilität und Transaktionssicherheit bleiben auch nach Rückführung des Wertpapierdarlehens an Multimed und Salt Spring (siehe dazu oben Abschnitt C.8 „*Informationen über die LMI*“) erhalten, weil der Aktionärskreis mit drei Aktionären überschaubar bleibt und eine unkomplizierte Abstimmung aller Aktionäre zur Verwirklichung der vorgenannten Vorteile ermöglicht.

3. Wegfall der Börsennotierung

Die Einbeziehung der Aktien der HO in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse wird voraussichtlich mit Ablauf desjenigen Tages, an dem Übertragungsbeschluss und Verschmelzung wirksam werden, eingestellt werden.

Dadurch entfallen die mit einer Börsennotierung verbundenen Kosten, zum Beispiel Kosten für Einhaltung der damit verbundenen Publizitätsanforderungen und für sonstige kapitalmarktrechtliche Compliance.

Mit dem Wegfall der Börsennotierung entfallen für die HO auch die kapitalmarktrechtlichen Folgepflichten, insbesondere die Pflicht zur Veröffentlichung von Informationen, die für die betreffende Gesellschaft eine Insiderinformation darstellen (siehe Art. 17 i. V. m. Art. 7 der Marktmissbrauchsverordnung¹). Dies erleichtert die

¹ Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des

Durchführung insbesondere von Unternehmenstransaktionen wie beispielsweise Unternehmenskäufen.

E. Alternativen zu der geplanten Verschmelzung

Potentielle Alternativen zu der Verschmelzung der HO auf die HOH unter Ausschluss der Minderheitsaktionäre der HO sind nach Auffassung der HOH und der HO entweder nicht in gleichem Maße geeignet, die verfolgten Ziele zu erreichen, oder brächten anderweitige Nachteile mit sich.

Ein aktienrechtlicher Ausschluss der Minderheitsaktionäre nach §§ 327a ff. AktG oder eine aktienrechtliche Eingliederung nach §§ 319 ff. AktG kommen nicht in Betracht, weil die HOH nicht mit 95 % am Grundkapital der HO beteiligt ist.

Der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der HOH als herrschender Gesellschaft und der HO als beherrschter Gesellschaft ließe die HO als eigenen Rechtsträger und im Freiverkehr notierte Aktiengesellschaft fortbestehen. Die Minderheitsaktionäre wären weiterhin an der HO beteiligt. Die Ziele einer Vereinfachung der Beteiligungsstruktur, erhöhter Transaktionssicherheit und Kostenersparnis könnten jedoch nicht in der oben dargestellten Weise erreicht werden.

Eine Verschmelzung der HO auf die HOH ohne Ausschluss der Minderheitsaktionäre würde einen erhöhten Verfahrens- und Kostenaufwand bedeuten. Zwar würde die HO in diesem Fall als eigener Rechtsträger erlöschen; die Minderheitsaktionäre erhielten aber statt einer Barabfindung Aktien an der HOH. Bei Verbleib von Minderheitsaktionären könnten die dargestellten Vorteile eines überschaubaren Aktionärskreises nicht realisiert werden.

Auch die Kündigung der Einbeziehung der Aktien von HO in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse ermöglicht nicht die Realisierung aller beschriebenen Vorteile. Mit Wirksamkeit der Kündigung entfielen zwar die Kosten der Börsennotierung und die damit einhergehenden Pflichten. Die beabsichtigte Beteiligungsstruktur und die erhöhte Flexibilität und Transaktionssicherheit, die der Ausschluss der Minderheitsaktionäre im Wege des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out bewirkt, können durch eine solche Kündigung jedoch nicht erreicht werden.

F. Durchführung der geplanten Verschmelzung

1. Verschmelzungsvertrag

Die HOH, als übernehmende Gesellschaft, und die HO, als übertragende Gesellschaft, planen am 25. Mai 2021 zur Niederschrift des Notars Dr. Jan Hupka mit Amtssitz in Hamburg einen Verschmelzungsvertrag abzuschließen. Dieser Verschmelzungsvertrag wird die rechtliche Grundlage der Verschmelzung sein. Der final zwischen HO und HOH abgestimmte Entwurf des Verschmelzungsvertrags ist diesem Verschmelzungsbericht als **Anlage 2** beigefügt.

Der Verschmelzungsvertrag dient der Durchführung eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out nach § 62 Abs. 1 und 5 UmwG i. V. m. §§ 327a ff. AktG. Der Vorstand der HOH hat hierzu am 21. Januar 2021 dem Vorstand der HO nach § 62 Abs. 5 i. V. m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG das Verlangen übermittelt, dass die Hauptversammlung der HO innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der HO auf die HOH als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt.

Die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrags wird unter der aufschiebenden Bedingung stehen, dass ein Beschluss der Hauptversammlung der HO nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i. V. m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der HO auf die HOH als Hauptaktionärin in das Handelsregister des Sitzes der HO mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der HOH wirksam wird, eingetragen wird (§ 8.1 des Verschmelzungsvertrags). Zu den aufschiebenden Bedingungen sowie weiteren Voraussetzungen für das Wirksamwerden des Verschmelzungsvertrags siehe § 8 des Verschmelzungsvertrags (siehe dazu unten in Abschnitt H „*Erläuterung des Verschmelzungsvertrags*“).

Der Zustimmung der Hauptversammlung der HO bedarf es zum Wirksamwerden des Verschmelzungsvertrags nach § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwG nicht, wenn und sobald ein Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der HO nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i. V. m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gefasst und der Beschluss mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister der HO eingetragen worden ist.

Die Zustimmung der Hauptversammlung der HOH zum Verschmelzungsvertrag wäre nur dann erforderlich, wenn nach § 62 Abs. 2 Satz 1 UmwG Aktionäre der HOH, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen würden, in der über die Zustimmung zur Verschmelzung beschlossen wird. Die LMI hat als alleinige Aktionärin der HOH dieser gegenüber erklärt, von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen.

Der Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der HO soll am 6. Juli 2021 gefasst werden (siehe dazu unten in Abschnitt F.3 „Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der HO; Wahrung der Dreimonatsfrist“).

2. Auslage von Unterlagen, Bekanntmachung, Einreichung des Verschmelzungsvertrags zum Handelsregister

Nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags sind für die Dauer eines Monats nach § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 1, § 63 Abs. 1 UmwG die in § 63 Abs. 1 UmwG aufgeführten Unterlagen in den Geschäftsräumen der übernehmenden Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen oder gemäß § 62 Abs. 3 Satz 8 UmwG auf der Internetseite der übernehmenden Gesellschaft zugänglich zu machen. Auf Verlangen wird nach § 62 Abs. 3 Satz 6 UmwG jedem Aktionär der übernehmenden Gesellschaft unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt. Gleichzeitig hat der Vorstand der übernehmenden Gesellschaft gemäß § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 UmwG einen Hinweis auf die bevorstehende Verschmelzung in den Gesellschaftsblättern der übernehmenden Gesellschaft bekanntzumachen und den Verschmelzungsvertrag oder seinen Entwurf zum Register der übernehmenden Gesellschaft einzureichen. Spätestens bei Beginn dieser Frist ist nach § 62 Abs. 5 Satz 4 UmwG die in § 5 Abs. 3 UmwG genannte Zuleitungsverpflichtung zu erfüllen, also der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf dem oder den ggf. zuständigen Betriebsräten der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger zuzuleiten (soweit solche bestehen).

Nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags werden folgende Unterlagen in den Geschäftsräumen der übernehmenden Gesellschaft (c/o Cormoran GmbH, Am Zirkus 2, 10117 Berlin bzw. – ab Wirksamwerden der Sitzverlegung nach Erlangen – Spardorfer Straße 150, 91054 Erlangen) zur Einsichtnahme der Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft ausgelegt:

- Verschmelzungsvertrag zwischen HOH als übernehmender Gesellschaft und der HO als übertragender Gesellschaft;
- Jahresabschlüsse und Lageberichte der HO für die Geschäftsjahre 2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020;
- Jahresabschlüsse der HOH für das Rumpfgeschäftsjahr 2019 und das Geschäftsjahr 2020 (frühere Jahresabschlüsse sind aufgrund der Gründung von HOH im Jahr 2019 nicht verfügbar);
- Zwischenbilanz der HO zum 31. März 2021;

- vorliegender nach § 8 UmwG vorsorglich erstatteter gemeinsamer Verschmelzungsbericht der Vorstände der HOH und der HO vom 25. Mai 2021; und
- nach § 60 i. V. m. § 12 UmwG vorsorglich erstatteter Prüfungsbericht des vom Landgericht Nürnberg-Fürth ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfers Mazars für beide an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger über die Prüfung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags zwischen der HOH als übernehmender Gesellschaft und der HO als übertragender Gesellschaft vom 22. Mai 2021.

Im Übrigen wird die HO die genannten Unterlagen ab dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung der Hauptversammlung der HO, die über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der HO auf die HOH beschließt, bis nach Ablauf dieser Hauptversammlung auf der Internetseite der HO zugänglich machen.

Der Vorstand der HOH und höchst vorsorglich der Vorstand der HO werden unverzüglich nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags gemäß § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 UmwG einen Hinweis auf die bevorstehende Verschmelzung im Bundesanzeiger bekanntmachen. Die HOH und die HO werden zudem den Verschmelzungsvertrag unverzüglich zu den Handelsregistern ihres Sitzes sowie – vorsorglich – des zukünftigen Sitzes der HOH einreichen.

Da weder HO noch HOH einen Betriebsrat haben, besteht weder für HO noch für HOH die Verpflichtung zur Zuleitung des Verschmelzungsvertrags an den Betriebsrat gemäß §§ 5 Abs. 3, 62 Abs. 5 Satz 4 UmwG.

3. Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der HO; Wahrung der Dreimonatsfrist

Die Hauptversammlung der HO am 6. Juli 2021 soll die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der HO auf die Hauptaktionärin beschließen. Wenn der Verschmelzungsvertrag zwischen der HOH und der HO wie geplant am 25. Mai 2021 geschlossen wird, wird die zeitliche Vorgabe nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG, dass der Übertragungsbeschluss innerhalb von drei Monaten nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags zu fassen ist, gewahrt werden.

4. Anmeldung und Eintragung der Verschmelzung; Wirksamwerden

Nach einer zustimmenden Beschlussfassung der Hauptversammlung der HO zur Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der HO auf die HOH als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von der HOH zu zahlenden angemessenen Barabfindung wird der Vorstand der HO den Übertragungsbeschluss nach § 62 Abs. 5 UmwG i. V. m. §§ 327a ff. AktG zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der HO

anmelden. Die Vorstände der HO und der HOH werden zudem die Verschmelzung zur Eintragung in das Handelsregister ihres jeweiligen Sitzes anmelden.

Die geplante Verschmelzung sowie der Ausschluss der Minderheitsaktionäre werden wirksam wie folgt:

- Zunächst ist der Übertragungsbeschluss durch die Hauptversammlung der HO zum Handelsregister anzumelden und mit einem Sperrvermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG im Handelsregister der HO einzutragen.
- Die Verschmelzung wird mit Eintragung in das für die HOH zuständige Register wirksam; diese darf erst erfolgen, wenn die Verschmelzung zuvor in das Register der HO eingetragen wurde.
- Mit Eintragung der Verschmelzung in das Register der HOH werden auch der Übertragungsbeschluss und damit der Ausschluss der Minderheitsaktionäre wirksam.

5. Kosten der Verschmelzung

Die Kosten der Verschmelzung einschließlich des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre, aber ohne Berücksichtigung der Kosten für die geplante außerordentliche Hauptversammlung der HO am 6. Juli 2021 und die an die Minderheitsaktionäre zu gewährende Barabfindung, betragen voraussichtlich insgesamt rund EUR 750 Tausend. Sie setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Grunderwerbsteuer, die auf etwa rund EUR 91 Tausend geschätzt wird, Kosten für den gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfer, Kosten für die nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i. V. m. § 327b Abs. 3 AktG erforderliche Gewährleistungserklärung, externe Berater, die Abwicklung der Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der HO auf die HOH als Hauptaktionärin und sonstige Kosten (Beurkundungskosten, Kosten der Registeranmeldung, sonstige Steuern und Gebühren etc.). Diese Kosten werden von der HOH getragen.

G. Auswirkungen der geplanten Verschmelzung

1. Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen

Mit Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses gehen die Aktien der Minderheitsaktionäre der HO gemäß § 62 Abs. 5 Sätze 7 und 8 UmwG, § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG auf die HOH als Hauptaktionärin über. Gleichzeitig wird die Verschmelzung wirksam, sodass die HO als eigenständiger Rechtsträger erlischt, ohne dass es einer besonderen Löschung bedarf (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG); zudem geht nach § 20 Abs. 1

Nr. 1 UmwG das Vermögen der HO als Ganzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die HOH über. Die Aktien der Minderheitsaktionäre erlöschen.

2. Folgen für die Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre

Mit Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses verlieren die Minderheitsaktionäre der HO ihre Rechtsstellung als Aktionäre und alle ihnen bisher als Aktionäre der HO zustehenden Mitgliedschaftsrechte. Gesonderte Verfügungsgeschäfte über die Aktien sind hierzu weder notwendig noch möglich. Gleichzeitig erwirbt die HOH die Rechtsstellung als Aktionärin und damit alle Mitgliedschaftsrechte aus den Aktien der Minderheitsaktionäre, die zwingend mit der Rechtsstellung als Aktionär verbunden sind. Mit dem Erlöschen der HO als eigenständigem Rechtsträger mit Eintragung der Verschmelzung in das Register des übernehmenden Rechtsträgers erlöschen auch die mitgliedschaftlichen Rechte aus den HO-Aktien. Die Minderheitsaktionäre erhalten im Gegenzug Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Barabfindung (ggf. nebst Zinsen) durch die HOH nach § 62 Abs. 1 und 5 UmwG, §§ 327a ff. AktG. Durch diese Barabfindung werden die vermögensmäßigen Interessen der Minderheitsaktionäre, die im Zuge des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre ihre Beteiligung an der HO verlieren, umfassend gewahrt. Dieser Anspruch der Minderheitsaktionäre wird mit dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses fällig, d. h. wenn und sobald sowohl der Übertragungsbeschluss in das Handelsregister der HO als auch die Verschmelzung in das Handelsregister der HOH eingetragen sind. Zu den Folgen für die Aktienurkunden selbst sowie den Börsenhandel siehe unten in Abschnitt I „Wertpapiere und Börsenhandel“.

3. Vermögensübergang im Wege der Gesamtrechtsnachfolge

Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der HOH geht das Vermögen der HO einschließlich der Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die HOH über (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG). Die Übernahme des Vermögens der HO erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2020. Vom Beginn des 1. Januar 2021 („**Verschmelzungstichtag**“) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der HO unter dem Gesichtspunkt der Rechnungslegung als für Rechnung der HOH vorgenommen. Als Schlussbilanz wird die Bilanz der HO zum 31. Dezember 2020 zugrunde gelegt.

Für den Fall, dass die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 in das Handelsregister des Sitzes der HOH eingetragen worden ist, verschiebt sich der Verschmelzungstichtag nach § 7.1 des Verschmelzungsvertrags unter Zugrundelegung der Bilanz der HO zum Stichtag 30. Juni 2021 auf den Beginn des 1. Juli 2021 (vgl. hierzu sowie zu weiteren möglichen Verzögerungen unten in Abschnitt H.7 „*Stichtagsänderung (§ 7)*“).

Gläubigern der HOH und der HO kann nach Maßgabe des § 22 UmwG unter bestimmten Voraussetzungen Sicherheit zu leisten sein.

4. Bilanzielle Folgen der Verschmelzung

Bei einer Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der HOH vor Ablauf des 31. Dezember 2021 erfolgt die Verschmelzung der HO auf die HOH zum Verschmelzungstichtag (für den Fall einer Verzögerung der Eintragung der Verschmelzung, vgl. § 7 des Verschmelzungsvertrags). Von diesem Stichtag an gelten die Handlungen der HO bilanziell als für Rechnung der HOH vorgenommen. Als Schlussbilanz wird die Bilanz der HO zum 31. Dezember 2020 zugrunde gelegt.

Für die übernehmende HOH wird die Verschmelzung als Erwerbsvorgang und damit als Anschaffung des übergehenden Vermögens angesehen. Die HOH hat gemäß § 24 UmwG in handelsbilanzieller Hinsicht die Wahl, die in der Schlussbilanz der HO angesetzten Buchwerte der übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer Rechnungslegung fortzuführen oder etwa abweichende Zeit- oder Zwischenwerte anzusetzen. Die HOH wird die in der Schlussbilanz der HO angesetzten Werte der übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer Rechnungslegung fortführen.

Der Wert der in der Bilanz der HOH als Finanzanlage ausgewiesenen Beteiligung an der HO wird sich zunächst im Zuge der Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der HO auf die HOH gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung erhöhen. Mit der Verschmelzung der HO auf die HOH und der Auflösung der HO entfällt diese Beteiligung. An ihrer Stelle hat die HOH die von der HO erworbenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zu bilanzieren.

Je nach Bewertung der übergehenden Vermögensgegenstände und Schulden zu fortgeführten Buchwerten ergibt sich möglicherweise ein Verschmelzungsgewinn in Höhe der Differenz zwischen dem Buchwert der Beteiligung an der HO und dem Buchwert der übergehenden Vermögensgegenstände und Schulden, der das Eigenkapital der HOH erhöhen würde.

5. Folgen für die Arbeitnehmer

Die Verschmelzung hat keine Folgen für Arbeitnehmer der HOH und deren Vertretungen, da die HOH gegenwärtig keine Arbeitnehmer beschäftigt und dementsprechend auch keine Arbeitnehmervertretungen bestehen.

HO beschäftigt gegenwärtig insgesamt ca. 130 Arbeitnehmer an den Standorten Erlangen und Sankt Augustin. Ein Betriebsrat oder eine andere Arbeitnehmervertretung ist bei der HO nicht gebildet. Die Verschmelzung hat auf die Arbeitnehmer der HO folgende Auswirkungen:

- a) Die Verschmelzung und der damit verbundene Übergang der Leitungsmacht über die Betriebe der HO begründen einen Betriebsübergang, sodass sämtliche Arbeitsverhältnisse, die zu diesem Zeitpunkt mit der HO bestehen, nach Maßgabe des § 324 UmwG i. V. m. § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) auf die HOH übergehen. Die HOH tritt mit Wirksamwerden der Verschmelzung, das heißt mit Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der HOH, als neue Arbeitgeberin in sämtliche Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung bestehenden Arbeitsverhältnissen der HO unter Anerkennung der bei der HO erworbenen Betriebszugehörigkeit ein und führt die Arbeitsverhältnisse unverändert fort. Für den Inhalt der übergehenden Arbeitsverhältnisse ist der Rechtszustand maßgeblich, der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung besteht. Eine Kündigung der bei Wirksamwerden der Verschmelzung übergehenden Arbeitsverhältnisse wegen des Betriebsübergangs ist gemäß § 324 UmwG i. V. m. § 613a Abs. 4 Satz 1 BGB unwirksam. Das Recht zu einer Kündigung aus anderen Gründen bleibt gemäß § 324 UmwG i. V. m. § 613a Abs. 4 Satz 2 BGB unberührt.
- b) Die vertraglichen Arbeitsbedingungen der übergehenden Arbeitnehmer bleiben unverändert, einschließlich etwaiger betrieblicher Übungen, Gesamtzusagen und Einheitsregelungen. Dies gilt auch für den Arbeitsort sowie bestehende Direktionsrechte des Arbeitgebers. Alle Rechte und Pflichten, die auf bei der HO erdienter oder von der HO anerkannter Betriebszugehörigkeit beruhen, bestehen bei der HOH fort. Dies gilt insbesondere für die Berechnung von Kündigungsfristen und Anwartschaften auf Jubiläumszahlungen der übergehenden Arbeitnehmer.
- c) Weder bei HOH noch bei HO finden Betriebsvereinbarungen oder (Haus-)Tarifverträge Anwendung. Die Verschmelzung führt insoweit zu keinen Änderungen.
- d) Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung gehen auch alle Rechte und Pflichten aus etwaigen bei der HO bestehenden Pensionszusagen (einschließlich Verpflichtungen aus laufenden Leistungen gegenüber Pensionären und unverfallbare Anwartschaften gegenüber früheren Arbeitnehmern der HO) auf die HOH über. Soweit für Grund und Höhe von Leistungen aus etwaigen Versorgungszusagen die Dauer der Betriebszugehörigkeit maßgeblich ist, werden die bei der HO erreichten oder von ihr insoweit anerkannten Dienstzeiten bei der HOH angerechnet. Bei Anpassungen von zugesagten laufenden Leistungen aus Versorgungszusagen nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz) ist zukünftig die wirtschaftliche Lage der HOH zu berücksichtigen.

- e) Da die HO mit Wirksamkeit der Verschmelzung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG erlischt, entfällt gem. § 613a Abs. 3 BGB eine zusätzliche gesamtschuldnerische Haftung der HO im Sinne von § 613a Abs. 2 BGB.
- f) Die von dem Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer der HO werden nach Maßgabe des § 613a Abs. 5 BGB über den Betriebsübergang vor dessen Wirksamkeit unterrichtet. Ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer der HO gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse nach § 613a BGB auf die HOH besteht nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht, da nach Wirksamwerden der Verschmelzung die HO als bisheriger Arbeitgeber nicht mehr existiert und das Arbeitsverhältnis mit der HO deshalb nicht mehr fortgesetzt werden kann. Die Arbeitnehmer der HO haben nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts aus Anlass der Verschmelzung jedoch ein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß § 626 BGB. Die Zweiwochenfrist beginnt ab Kenntnis des jeweiligen Arbeitnehmers von der Eintragung der zum Erlöschen des bisherigen Arbeitgebers – vorliegend der HO – führenden Verschmelzung zu laufen.
- g) Im Zusammenhang mit der Verschmelzung sind keine Maßnahmen vorgesehen, die Einfluss auf Arbeitnehmer oder deren Arbeitsverhältnisse haben. Insbesondere führt die Verschmelzung als solche zu keiner Veränderung der bisherigen betrieblichen Struktur der HO; diese besteht nach Wirksamwerden der Verschmelzung bei der HOH fort. Die Hauptverwaltung bezüglich der bisherigen Aktivitäten der HO wird weiterhin in Erlangen geführt.

Bei der HO liegen die Voraussetzungen für die Bildung eines drittelbeteiligten oder mitbestimmten Aufsichtsrats nicht vor. Diese Voraussetzungen werden nach der Verschmelzung auch bei der HOH nicht vorliegen. Die Verschmelzung führt folglich zu keinen Änderungen.

Da weder bei der HOH noch bei der HO ein Betriebsrat existiert, findet § 5 Abs. 3 UmwG keine Anwendung. Eine entsprechende Bestätigung der jeweiligen gesetzlichen Vertreter über das Nichtbestehen eines Betriebsrats oder einer sonstigen Arbeitnehmervertretung wird den Registeranmeldungen beigelegt.

6. Produktregulatorische Folgen

Für die von ihr hergestellten Medizinprodukte hält HO die Zertifikate EN ISO 134885 vom 11. November 2019 (Certificate Registration No SX 60143398 0001) sowie das EC Certificate Directive 93/42/EEC, Annex II, excluding Section 4, Full Quality Assurance System Medical Devices, vom 8. Juli 2019, (Registrierungsnummer HD 60140485 00001, Bericht Nr.: 21259653 013), die jeweils von der TÜV Rheinland LGA Products GmbH ausgestellt worden sind (die „**TÜV Zertifikate**“). Die TÜV Zertifikate werden infolge der Verschmelzung erlöschen.

Im Hinblick auf diesen Umstand hat die HOH am 21. April 2021 die Erteilung von Zertifikaten beantragt, die inhaltlich den TÜV Zertifikaten entsprechen. Entsprechende Zertifikate wurden der HOH am 21. Mai 2021 gewährt. Im Zusammenhang mit der Erteilung dieser Zertifikate an die HOH haben HO und HOH am 11. Mai 2021 ein *Quality Agreement* geschlossen, wonach sich die HO gegen Zahlung einer marktüblichen Vergütung verpflichtet, gegenüber der HOH bestimmte Dienstleistungen zu erbringen, die es der HOH ermöglichen, ihre gesetzlichen Pflichten als Hersteller zu erfüllen (insbesondere zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Betrieb eines Qualitätsmanagementsystems). HO wird jedoch bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung ihre Produkte weiterhin auf Grundlage der TÜV Zertifikate als Hersteller vertreiben. Daher gehen HO und HOH übereinstimmend davon aus, dass HOH die Dienstleistungen nach dem Quality Agreement nicht in Anspruch nehmen müssen.

7. Steuerliche Folgen der Verschmelzung

Nachfolgend werden einige wesentliche steuerliche Folgen, die die Verschmelzung für die HO und die HOH haben kann, überblickartig dargestellt.

Es handelt sich nicht um eine umfassende und abschließende Darstellung aller steuerlichen Aspekte, die in diesem Zusammenhang relevant sein können. Es wird auch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte dieser Darstellung übernommen. Grundlage dieser Darstellung ist das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts geltende deutsche Steuerrecht und dessen Auslegung durch Gerichte und Verwaltungsanweisungen. Steuerrechtliche Vorschriften können sich jederzeit – gegebenenfalls auch rückwirkend – ändern. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder Gerichte eine andere Beurteilung für zutreffend erachten als die, die in diesem Abschnitt beschrieben ist

7.1 Ertragsteuerliche Folgen für die HO

Die körperschaft- und gewerbesteuerlichen Folgen der Verschmelzung für die HO als übertragende Gesellschaft ergeben sich aus §§ 11 und 19 Umwandlungssteuergesetz („**UmwStG**“).

Das Einkommen und das Vermögen der HO sind so zu ermitteln, als ob das Vermögen mit Ablauf des steuerlichen Übertragungstichtages auf die HOH übergegangen wäre (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UmwStG). Die übertragende Gesellschaft hat daher auf den steuerlichen Übertragungstichtag eine steuerliche Schlussbilanz aufzustellen. Steuerlicher Übertragungstichtag für die Verschmelzung ist der Tag, auf den die HO als übertragender Rechtsträger ihre handelsrechtliche Schlussbilanz aufzustellen hat. Dies ist (vorbehaltlich einer Stichtagsänderung gemäß § 7 des Verschmelzungsvertrags) der 31. Dezember 2020, 24:00 Uhr.

In der steuerlichen Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft sind die übergehenden Wirtschaftsgüter, einschließlich nicht entgeltlich erworbener oder selbst geschaffener immaterieller Wirtschaftsgüter, grundsätzlich mit dem gemeinen Wert anzusetzen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 UmwStG). Etwaige stille Reserven in den übergehenden Wirtschaftsgütern würden dadurch aufgedeckt. Infolgedessen könnten sich das körperschaftsteuerliche sowie das gewerbsteuerliche Einkommen der HO erhöhen.

Eine Aufdeckung der stillen Reserven kann durch eine Fortführung der Buchwerte der übergehenden Wirtschaftsgüter durch die übernehmende Gesellschaft nach § 11 Abs. 2 UmwStG vermieden werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Fortführung der Buchwerte können grundsätzlich erfüllt werden. Den hierzu erforderlichen Antrag wird die HO bzw. die HOH als ihre Gesamtrechtsnachfolgerin in der steuerlichen Schlussbilanz zum 31. Dezember 2020 in Einklang mit den diesbezüglichen Vorgaben der Finanzverwaltung stellen.

7.2 Ertragsteuerliche Folgen für die HOH

Die körperschaft- und gewerbsteuerlichen Folgen der Verschmelzung für die HOH als übernehmende Gesellschaft ergeben sich aus §§ 12 und 19 UmwStG.

Das Einkommen und das Vermögen der übernehmenden Gesellschaft wird so ermittelt, als ob das Vermögen der übertragenden Gesellschaft mit Ablauf des 31. Dezember 2020 auf sie übergegangen wäre (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UmwStG). Die übernehmende Gesellschaft hat die auf sie übergegangenen Wirtschaftsgüter mit dem in der steuerlichen Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft enthaltenen Wert zu übernehmen (Wertverknüpfung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 UmwStG). Sie tritt in die steuerliche Rechtsstellung der übertragenden Gesellschaft ein, z. B. im Hinblick auf die Bemessung von Abschreibungen, Vorbesitzzeiten oder Haltefristen. Etwaige Forderungen und Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft aus dem Steuerschuldverhältnis gehen damit auf die übernehmende Gesellschaft über. Etwaige Verlust- oder Zinsvorträge der übertragenden Gesellschaft für Körperschaft- und Gewerbesteuerzwecke gehen hingegen nicht über und können daher nicht von der HOH genutzt werden.

Ein bei der HOH entstehender Gewinn oder Verlust in Höhe des Unterschieds zwischen dem Buchwert ihrer Anteile an der HO und dem Wert, mit dem sie die übergehenden Wirtschaftsgüter zu übernehmen hat, abzüglich der Kosten für den Vermögensübergang (sog. Übernahmegewinn oder -verlust), bleibt steuerlich außer Ansatz (§ 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG). 5 % eines gegebenenfalls anfallenden Übernahmegewinns gelten anteilig in dem Umfang, in dem die HOH an

der HO beteiligt ist, als nicht abziehbare Betriebsausgaben und unterliegen damit bei der HOH der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer (§ 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG).

Der Bestand des steuerlichen Einlagekontos der HO wird nicht dem steuerlichen Einlagekonto der HOH hinzugerechnet, da die HOH nach dem zeitlich vor der Verschmelzung stattfindenden Squeeze-Out zu 100 % an der HO beteiligt ist (§ 29 Abs. 2 Satz 2 KStG). Der Bestand des steuerlichen Einlagekontos der HOH wird durch die Verschmelzung nicht berührt.

7.3 Grunderwerbsteuerliche Folgen der Verschmelzung

Bei einer Verschmelzung kommt es infolge der Gesamtrechtsnachfolge zu einem Rechtsträgerwechsel. Infolgedessen unterliegen Grundstücksübertragungen sowie die Übertragung von Anteilen an grundbesitzenden Gesellschaften unter den gesetzlichen Voraussetzungen im Rahmen einer Verschmelzung der Grunderwerbsteuer.

Der Übergang des bei der HO vorhandenen Grundbesitzes löst Grunderwerbsteuer in einer erwarteten Größenordnung von rund EUR 91 Tausend aus. Die Steuervergünstigung für Umstrukturierungen im Konzern (§ 6a GrEStG) sollte vorliegend nicht anwendbar sein.

Die Grunderwerbsteuer bemisst sich nach den Grundbesitzwerten der betroffenen Grundstücke (§ 8 Abs. 2 GrEStG i. V. m. §§ 151 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 157 Abs. 1 bis 3 BewG). Der auf die Bemessungsgrundlage anzuwendende Grunderwerbsteuersatz hängt vom Bundesland ab, in dem das Grundstück gelegen ist, und liegt vorliegend bei 6,5 %.

7.4 Ertragsteuerliche Folgen für die Aktionäre der HO

Die ertragsteuerlichen Folgen der Verschmelzung einer Körperschaft auf eine andere Körperschaft ergeben sich für die Anteilseigner der übertragenden Körperschaft grundsätzlich aus § 13 UmwStG oder, bei nicht wesentlich beteiligten Anteilseignern mit Aktien im Privatvermögen, aus § 20 Abs. 4a EStG. Im Falle der HO ist zwischen den von der HOH gehaltenen Anteilen und den im Streubesitz gehaltenen Anteilen zu unterscheiden.

Hinsichtlich der von der HOH gehaltenen Anteile findet § 13 UmwStG keine Anwendung. In den Fällen der Aufwärtsverschmelzung, in denen die übernehmende Gesellschaft an der übertragenden Gesellschaft beteiligt ist, wird die Regelung des § 13 UmwStG durch § 12 Abs. 2 UmwStG verdrängt, soweit die übernehmende Gesellschaft eine Beteiligung an der übertragenden

Gesellschaft hält. Die ertragsteuerliche Folgen der Verschmelzung für die HOH ergeben sich daher aus § 12 UmwStG (vgl. dazu oben in Abschnitt G.7.2 „Ertragsteuerliche Folgen für die HOH“).

Die ertragsteuerlichen Folgen eines verschmelzungsrechtlichen Ausschlusses der Minderheitsaktionäre (§ 62 Abs. 1 und 5 UmwG) für die Streubesitzaktionäre sind bislang nicht durch Rechtsprechung oder offizielle Stellungnahmen der Finanzverwaltung geklärt. Nach Einschätzung der HO und der HOH finden die für Verschmelzungen geltenden steuerrechtlichen Sonderregelungen in § 13 UmwStG und § 20 Abs. 4a EStG, die unter bestimmten Voraussetzungen eine steuerneutrale Übertragung der Anteile vorsehen, auf die Streubesitzaktionäre keine Anwendung. Die Minderheitsaktionäre scheiden infolge des verschmelzungsrechtlichen Ausschlusses mit Wirksamwerden der Verschmelzung gegen Barabfindung aus der HO aus. Entsprechend den Grundsätzen, die für Aktionäre gelten, die im Rahmen einer Verschmelzung gegen eine Barabfindung gemäß § 29 UmwG ausscheiden, sollten die Minderheitsaktionäre daher so zu behandeln sein, als hätten sie ihre Anteile an der HO gegen die Barabfindung veräußert. Sie sollten damit den allgemeinen Regeln über die Besteuerung der Veräußerung von Aktien unterliegen. Den Minderheitsaktionären wird empfohlen, über die Steuerfolgen des Vorgangs fachkundigen Rat einzuholen.

7.5 Ertragsteuerliche Folgen für die Aktionäre der HOH

Auf die alleinige Aktionärin der HOH, die LMI, hat die Verschmelzung grundsätzlich keine unmittelbaren steuerlichen Auswirkungen. Eine ertragsteuerliche Organschaft mit der HOH besteht im Zeitpunkt des steuerlichen Übertragungsstichtags nicht.

H. Erläuterung des Verschmelzungsvertrags

1. Vermögensübertragung, Schlussbilanz (§ 1)

Der Verschmelzungsvertrag sieht in § 1 vor, dass die HO ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG, d. h. im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme, auf die HOH überträgt. Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge werden daher mit Wirksamwerden der Verschmelzung grundsätzlich alle Rechte und Pflichten der HO auf HOH übergehen.

Vorbehaltlich der in § 7 des Verschmelzungsvertrags getroffenen Regelung soll die Verschmelzung mit wirtschaftlicher Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2020 erfolgen und der Verschmelzung die noch zu prüfende Bilanz der HO zum 31. Dezember 2020 als Schlussbilanz zugrunde gelegt werden. Aus dieser Regelung folgt, dass – wiederum vorbehaltlich der in § 7 des Verschmelzungsvertrags getroffenen Regelung –

der 31. Dezember 2020 zugleich steuerlicher Übertragungstichtag ist (vgl. zu den steuerlichen Auswirkungen auch die Ausführungen in Abschnitt G.7 „*Steuerliche Folgen der Verschmelzung*“).

2. Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft (§ 2)

§ 2 des Verschmelzungsvertrags enthält den nach § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG erforderlichen Hinweis, dass beabsichtigt ist, im Zusammenhang mit der Verschmelzung einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre der HO nach § 62 Abs. 1 und 5 UmwG i. V. m. §§ 327a ff. AktG vorzunehmen. Voraussetzung für einen solchen verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out ist, dass die HOH Aktien in Höhe von mehr als 90 % des Grundkapitals der HO hält, was durch entsprechende, dem Verschmelzungsvertrag in **Anlage 1** beigefügte Depotbestätigung nachgewiesen ist.

Zudem erfolgt der Hinweis, dass der für einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre erforderliche Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der HO innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags gefasst werden soll. Zudem ist die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der HO mit dem Vermerk zu versehen, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der HOH wirksam wird (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG).

3. Keine Gegenleistung (§ 3)

Neben der HOH wird es im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung wegen des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre keine weiteren Aktionäre der HO geben. Dies ist durch die in § 8.1 des Verschmelzungsvertrags vereinbarte aufschiebende Bedingung sowie die gesetzliche Bestimmung in § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG sichergestellt. Dementsprechend wird in § 3 des Verschmelzungsvertrags klargestellt, dass im Rahmen der Verschmelzung keine Gegenleistung gewährt wird und dass die HOH gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG zur Durchführung der Verschmelzung ihr Grundkapital nicht erhöhen wird.

Die HOH erklärt zudem als die bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin der HO vorsorglich den Verzicht auf ein Barabfindungsangebot i. S. v. § 29 UmwG, das unter bestimmten, in § 29 UmwG näher beschriebenen Voraussetzungen den Anteilsinhabern der übertragenden Gesellschaft unterbreitet werden muss.

4. Verschmelzungstichtag (§ 4)

Gemäß § 4 des Verschmelzungsvertrags erfolgt die Übernahme des Vermögens der HO durch die HOH im Innenverhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2020. Sämtliche Handlungen und Geschäfte der HO gelten

demnach ab Beginn des 1. Januar 2021, dem sog. Verschmelzungstichtag, als für Rechnung der HOH vorgenommen. Die Regelung in § 4 steht in Zusammenhang mit § 1.2 des Verschmelzungsvertrags, wonach der Verschmelzung die Bilanz der HO zum 31. Dezember 2020 als Schlussbilanz zugrunde gelegt wird. Der Verschmelzungstichtag und die als Schlussbilanz zugrunde gelegte Bilanz können sich unter den in § 7 des Verschmelzungsvertrags beschriebenen Voraussetzungen ändern.

5. Besondere Rechte und Vorteile (§ 5)

Vorbehaltlich des in § 2 des Verschmelzungsvertrags genannten Sachverhalts, d. h. vorbehaltlich des beabsichtigten Ausschlusses der Minderheitsaktionäre der HO gegen Gewährung einer von der HOH zu zahlenden angemessenen Barabfindung nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i. V. m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG, werden einzelnen Aktionären oder Inhabern besonderer Rechte keine Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt. Für solche Personen sind auch keine Maßnahmen im Sinne der genannten Vorschrift vorgesehen.

Auch den Vorstandsmitgliedern, Aufsichtsratsmitgliedern oder den Abschlussprüfern eines der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger oder einer sonstigen in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG genannten Person werden – vorbehaltlich der in § 5.3 des Verschmelzungsvertrags ausdrücklich genannten Sachverhalte – keine besonderen Vorteile gewährt.

Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt die HO als eigenständiger Rechtsträger (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 UmwG). Aus diesem Grund endet die Organisation ihrer Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Allerdings streben HOH und HO – unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats und der Hauptversammlung der HOH – an, dass, nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung, die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der HO zu Mitgliedern des Vorstands der HOH bestellt werden und die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats der HO nach einer Erhöhung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der HOH bestellt werden.

Sämtliche Verträge der Vorstandsmitglieder der HO mit der HO, insbesondere Anstellungsverträge, gehen als Folge der Gesamtrechtsnachfolge auf die HOH über.

6. Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 6)

In § 6 des Verschmelzungsvertrags werden die individual- und kollektivarbeitsrechtlichen Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen detailliert dargestellt. Eine solche Erläuterung ist aufgrund der gesetzlichen Anordnung in § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG zwingend erforderlich.

§ 6 des Verschmelzungsvertrags enthält im Wesentlichen eine Beschreibung der gesetzlichen Folgen der Verschmelzung und insoweit keine vertraglichen Verpflichtungen zwischen den Parteien des Verschmelzungsvertrags.

7. Stichtagsänderung (§ 7)

§ 7 regelt die Folgen einer möglichen Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung.

Für den Fall, dass die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der HOH wirksam geworden ist, regelt § 7.1 des Verschmelzungsvertrags, dass der Verschmelzung, abweichend von § 1.2 des Verschmelzungsvertrags, die Bilanz der HO zum Stichtag 30. Juni 2021 als Schlussbilanz zugrunde gelegt und der Verschmelzungstichtag abweichend von § 4 des Verschmelzungsvertrags auf den Beginn des 1. Juli 2021 verschoben wird.

Schließlich regelt § 7.2 des Verschmelzungsvertrags, dass sich der Stichtag der Schlussbilanz (§ 1.2 des Verschmelzungsvertrags) und der Verschmelzungstichtag (§ 4 des Verschmelzungsvertrags) um jeweils sechs weitere Monate verschieben, wenn die Verschmelzung sich die Wirksamkeit der Verschmelzung über den 28. Februar 2022 hinaus verzögert. Entsprechende Verschiebungen der genannten Stichtage um jeweils weitere sechs Monate mit Ablauf von jedem auf den 28. Februar 2022 folgenden 31. August und 28. Februar erfolgen, sofern die Verschmelzung nicht vor Ablauf des betreffenden Datums wirksam geworden ist.

8. Aufschiebende Bedingung, Wirksamwerden, Rücktrittsvorbehalt (§ 8)

Nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG wird der Übertragungsbeschluss (Squeeze-Out) erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft wirksam. Um sicherzustellen, dass der Verschmelzungsvertrag wiederum nur wirksam wird, wenn auch der Übertragungsbeschluss in das Handelsregister eingetragen wird, haben die Parteien in § 8.1 des Verschmelzungsvertrags eine entsprechende aufschiebende Bedingung vereinbart.

§ 8.2 des Verschmelzungsvertrags weist darauf hin, dass die Verschmelzung nach den gesetzlichen Regelungen erst wirksam wird, wenn diese im Handelsregister des Sitzes der HOH eingetragen wird. Im Übrigen wird in § 8.2 klargestellt, dass es nach § 62 Abs. 4 Sätze 1 und 2 UmwG für die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrages keiner Zustimmung der Hauptversammlung der HO bedarf, da der Vertrag nach der oben beschriebenen Regelung unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen wird, dass durch die Hauptversammlung der HO ein Übertragungsbeschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i. V. m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gefasst und der Beschluss mit einem

Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister des Sitzes der HOH eingetragen wird.

Der Verschmelzungsvertrag enthält in § 8.2 ferner den Hinweis, dass es einer Zustimmung der Hauptversammlung der HOH zum Verschmelzungsvertrag gemäß § 62 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 UmwG nur bedarf, wenn Aktionäre der HOH, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals der HOH erreichen, dies verlangen. Die alleinige Aktionärin der HOH, die LMI, hat gegenüber der HOH erklärt, von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen, sodass eine Zustimmung der Hauptversammlung der HOH nicht erforderlich ist.

Nach § 8.3 des Verschmelzungsvertrags hat jede Partei das Recht, durch eingeschriebenen Brief von dem Vertrag zurückzutreten, soweit die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 und nicht vor Ausübung des Rücktrittsrechts wirksam geworden ist. Ein Verzicht auf das Rücktrittsrecht ist möglich, muss jedoch ausdrücklich erklärt werden.

9. Schlussbestimmungen (§ 9)

Zum Vermögen der HO gehört Grundeigentum, das in Folge der Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die HOH übergeht. § 9.1 des Verschmelzungsvertrags enthält einen Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs nach Wirksamwerden der Verschmelzung sowie die Beauftragung und Bevollmächtigung des beurkundenden Notars zur Veranlassung dieser Grundbuchberichtigung.

§ 9.2 des Verschmelzungsvertrags bestimmt, dass die Zweigniederlassung sowie die Prokuren und Handlungsvollmachten von HO nach Wirksamkeit der Verschmelzung bei HOH bestehen bleiben und, soweit erforderlich, zur Eintragung beim Handelsregister angemeldet werden.

Die LMI als alleinige Aktionärin der HOH hat gegenüber der HOH erklärt, dass sie die in § 5.3 und § 9.1 bis 9.2 des Verschmelzungsvertrags wiedergegebenen Absichten der von HO und HOH teilt. Hierauf wird in § 9.3 des Verschmelzungsvertrags hingewiesen.

§ 9.4 enthält eine allgemeine Verpflichtung der Parteien, alle Erklärungen abzugeben, alle Urkunden auszustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Vermögens der HO zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung auf HOH oder die Berichtigung von öffentlichen Registern oder sonstigen Verzeichnissen etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sein sollten. Zugleich ermächtigt die HO die HOH – auch über das Wirksamwerden der Verschmelzung hinaus – entsprechende Erklärungen abzugeben.

Weiterhin enthält der Verschmelzungsvertrag in § 9.5 eine Regelung, wonach die durch die Beurkundung des Verschmelzungsvertrags entstehenden Kosten sowie die Kosten und Steuern des Vollzugs des Verschmelzungsvertrags von der HOH getragen werden. Im Übrigen soll jede Partei ihre Kosten selbst tragen, auch für den Fall, dass der Vertrag unwirksam sein sollte oder eine Partei von ihm zurücktritt.

In § 9.6 enthält der Verschmelzungsvertrag eine sog. salvatorische Klausel. Diese regelt, dass die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Regelungen die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien, eine Regelung zu treffen, die in wirksamer und zulässiger Weise dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich beabsichtigt haben oder beabsichtigt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten. Dies gilt entsprechend für mögliche Vertragslücken.

Schließlich, bestimmt § 9.7 des Verschmelzungsvertrags, dass seine englische Fassung nur der Information dient und im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und englischen Fassung, die deutsche Fassung Vorrang hat.

I. Wertpapiere und Börsenhandel

Mit dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses gehen kraft Gesetzes alle Aktien der Minderheitsaktionäre der HO auf die HOH über. Gleichzeitig erlischt die HO als eigenständiger Rechtsträger, und auch die mitgliedschaftlichen Rechte aus den Aktien der HO erlöschen mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung.

Die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegten Globalurkunden über die Aktien der HO verbriefen, soweit sie im Miteigentum der Minderheitsaktionäre stehen, nach Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses und damit dem Übergang des Eigentums an den Aktien der HO auf die Hauptaktionärin keine Mitgliedschaftsrechte der Minderheitsaktionäre mehr, sondern ausschließlich den Anspruch der Minderheitsaktionäre auf Zahlung der angemessenen Barabfindung gegen die HOH als Hauptaktionärin (§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i. V. m. § 327e Abs. 3 Satz 2 AktG).

Die Einbeziehung der Aktien der HO in den Freiverkehr der Wertpapierbörsen Frankfurt am Main, Düsseldorf, Berlin, Hamburg und Stuttgart sowie der Wertpapierbörse Tradegate Exchange in Berlin werden in Folge des Erlöschens der HO als Rechtsträger voraussichtlich mit Ablauf desjenigen Tages, an dem Übertragungsbeschluss und Verschmelzung wirksam werden, eingestellt werden.

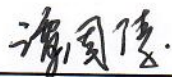
Der bis zur Einstellung des Börsenhandels nach Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses ggf. noch stattfindende Börsenhandel der Aktien der HO ist dementsprechend nur ein Handel mit Barabfindungsansprüchen der Minderheitsaktionäre.

Weitere Einzelheiten bezüglich des Zeitpunktes der Einstellung des Börsenhandels und bezüglich der Abwicklung werden den Minderheitsaktionären unverzüglich nach der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der HOH durch gesonderte öffentliche Bekanntmachung (abrufbar u. a. im Internet unter www.bundesanzeiger.de) mitgeteilt.

J. Kein Umtauschverhältnis

Ein Tausch von Aktien an der HO gegen Aktien an der HOH findet im Zusammenhang mit der Verschmelzung nicht statt. Vielmehr findet im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der HO gegen Zahlung einer angemessenen, von der HOH zu zahlenden Barabfindung statt. Diese Barabfindung wird von der HOH unter Berücksichtigung der Situation im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre festzulegen sein.

(Unterschriftenseite folgt)



Zhoutao Tan

Vorstandsmitglied der HumanOptics Holding AG

Stefan Kremer

Vorstandsvorsitzender der HumanOptics AG

Diana Bachmann

Vorstandsmitglied der HumanOptics AG

Zhoutao Tan

Vorstandsmitglied der HumanOptics Holding AG



Stefan Kremer

Vorstandsvorsitzender der HumanOptics AG



HumanOPTICS
HumanOptics AG
Spardorfer Str. 150
91054 Erlangen, Germany
Tel.: +49-(0)9131-50665-0
Fax: +49-(0)9131-50665-90



Diana Bachmann

Vorstandsmitglied der HumanOptics AG

Anlage 1

**Depotbestätigung der
Credit Suisse AG Zweigstelle Hong Kong**

Private Banking

Investment Report 1.5.2021 – 20.5.2021

HUMANOPTICS HOLDING AG

Portfolio Group: 63276

This page is intentionally left blank.

Investment Report 1.5.2021 – 20.5.2021

Portfolio **63276-1**

In the Name of HUMANOPTICS HOLDING AG

Produced on 21.5.2021

Reporting Currency USD

CREDIT SUISSE AG HONG KONG BRANCH

Level 88 International Commerce Centre	Phone	(852) 2841 4888
1 Austin Road West	Fax	(852) 2101 7990
Kowloon	BIC	CSHKHKHH
Hong Kong	Branch Code	0931
	www.credit-suisse.com	

HUMANOPTICS HOLDING AG
JIANGONGHUIHAO SHANGWU GUANG CHANG
1 HAO LOU 1 LOU WUZHONG LU 51 HAO
SHANGHAI 201101
CHINA

Table of Contents

	Page
1. Overview	
1.1. Asset Allocation	3
1.2. Income and Activity	4
2. Positions	
2.1. Investment Related Positions	5
3. Appendix	
3.1. Explanations	6
3.2. Legal Information	9

Scope of Analysis
as of 20.5.2021

Components	Portfolio	Asset Value in USD	Discretionary Mandate	Opened	Closed
Investment related Positions					
USD Portfolio	63276-1	43,560,651		10.12.2019	
Total Wealth		43,560,651			

This client is participating in the Securities Lending and Borrowing programme.

1. Overview

1.1. Asset Allocation

Asset Allocation by Asset Category

Period 1.5.2021 - 20.5.2021

	Beginning Market Value in USD	Change	Ending Market Value in USD	Ending Market Value Prop.
■ Liquidity & Similar Investments	124	0	124	
■ Equities & Similar Investments	37,981,604	5,578,922	43,560,526	100.00%
Total Investments	37,981,729		43,560,651	100.00%

Asset Allocation by Currency

Period 1.5.2021 - 20.5.2021

	Beginning Market Value in USD	Change	Ending Market Value in USD	Ending Market Value Prop.
■ EUR - Euro	37,981,604	5,578,922	43,560,526	100.00%
■ USD - US Dollar	124	0	124	
Total Investments	37,981,729		43,560,651	100.00%

1.2. Income and Activity

Income Summary

Period 1.5.2021 - 20.5.2021

	Current Period in USD	Year to Date in USD
Cash Dividend	0	0
Coupon Received/Paid	0	0
Interest Earned	0	0
Interest Paid	0	-1
Net Income	0	-1

Activity Summary

Period 1.5.2021 - 20.5.2021

	Current Period in USD	Year to Date in USD
Asset Inflows	0	6,097,954
Asset Outflows	0	0
Net Investment Asset Flows	0	6,097,954
Net Non-Investment Flows	0	0

2. Positions

2.1. Investment Related Positions

as of 20.5.2021

Number/ Nominal	Description	Identification ISIN Valoren Number Ticker	PRC Current Previous	Cost Valuation Price Exchange Rate	Current Valuation Price/ Type Date	Value in USD of which Accrued Interest Proportion in %	Profit/ Loss Unrealized in USD of which Instrument of which Forex	P/L Unreal. in % Instr. in % FX in %
Liquidity & Similar Investments								
Accounts								
USD	124.39	Current Account - 80006327601780	-	1.0000		124		
			-					
Total Liquidity & Similar Investments						124		
						0		
Equities & Similar Investments								
Equities & Similar Investments EUR								
EUR	3,249,870	AKT. HUMANOPTICS AG NACH KAPITALHERABSETZUNG	DE000A1MMCR6 18261491 H901k.F	- 12.2561 - 1.1245 EUR/USD	11.0000 BID 20.05.2021	43,560,526 100.00%	-1,228,579 -4,974,232 3,745,653	-2.74% -10.25% 7.51%
Total Equities & Similar Investments						43,560,526		
						0		
						100.00%		
Total Investments						43,560,651		
						100.00%		
of which Accrued Interest						0		

3. Appendix

3.1. Explanations

Accrued Interest

Accrued interest is not displayed for financial instruments with variable interest rate or frequency within the same interest period, except for Floating Rate Notes. Entitlement to the accrued interest depends on the product features. All accrued interests are displayed in the reporting currency of the portfolio and are calculated recognizing trades end of day. The FX conversion rates (reflected below) are used to convert the amount from original currency to reporting currency. The accrued interest payable/receivable is displayed as the net amount on Current Account balances. As a result of the foregoing and other factors, the accrued interest is only an estimate and may not reflect the actual interest accrued, if any.

Activity Summary

The asset inflows and outflows include client-instructed transactions, which are aggregated as Net Investment Asset Flows. Non-Investment Flows refer to transactions related to Non-Investment Related Positions such as loan transactions to finance such Non-Investment Related Positions. Non-investment Flows do not contribute to the performance of the account. Such asset inflows and outflows do not include fees and taxes.

Asset Classification

If an instrument is classified as 'not classifiable', the instrument is pending its proper classification. As soon this is available in the system, the instrument will reflect the correct classification.

Cost Valuation Exchange Rates

For the Positions section, the cost valuation exchange rate displayed is always the instrument currency against the portfolio currency.

For the Transactions section, the cost valuation exchange rate displayed is always between the instrument currency and reporting currency. For execution of FX purchase/sale transactions, the transaction valuation is based on the end of day exchange rate on the value date and the cost valuation is based on the FX contract rate.

Current Valuation

Current Valuation Price/Type of KODA/DECU is displayed with the opposite sign of the actual price value. For the correct valuation, please refer to the Unrealized Profit/Loss value.

Duration

Modified duration is a change in the price of a bond arising from a change in market yields. Modified duration is expressed as an approximate percentage. The investment report displays the Modified Duration method for all Fixed Income instruments.

Income Summary

Coupon received and coupon paid, as well as interest earned and interest paid, does not include accrued or unpaid coupon or interest.

Year to date figures include the addition of the monthly figures inclusive of any backdated income processing/ adjustments.

Figures shown can be gross or net depending on the specific country and market practice. Non-Investment related Income is included in the Income Summary.

Market Value

The values stated as begin of period are asset values as of the last reported statement period. The values stated as beginning/ ending market values are asset values that are inclusive of most updated market prices and backdated transactions.

Non-Investment Related Positions

Non-Investment Related Positions refer to non-asset/ non-investment type positions such as those relating to insurance policies or mortgages. Guarantees, standby letters of credit, holdcovers or other credit instruments which have been issued by the Bank pursuant to facilities granted are reflected under the sub-section entitled "Pro Memoria Positions".

Non-Investment Related Positions are displayed in the Scope of Analysis and in the Non-Investment Related Positions section. However, they are not included in any other analyses.

Product Risk Classification (PRC)

The Product Risk Classification (PRC) is a risk ratio developed by the Bank, which ranges from 1 to 5 (1 = low risk, 5 = high risk). It is calculated based on the Bank's internal rating model, taking into accounts of qualitative and quantitative risk indicators covering three relevant risk dimensions (market, credit and liquidity risk). Whilst a broad range of products are covered, PRC is not available for all products. The actual PRC and PRC coverage of a particular product may also change over time. The PRC mainly measures potential downside risk and does not constitute or imply a buy or sell recommendation.

PRC 1 (Low risk): Products with low fluctuations in value, good creditworthiness and liquidity in normal markets. Examples include most money market investments and low risk bonds and bond funds.

PRC 2 (Moderate risk): Products with good creditworthiness and moderate risks overall in normal markets. Examples include lower investment-grade or medium duration bonds and bond funds or portfolio funds with overweight in bond investments.

PRC 3 (Medium risk): Products with lower double-digit fluctuations in value and moderate liquidity risk in normal markets. Examples include high-quality blue-chip equities, diversified equity funds, portfolio funds, emerging market or non-investment grade bonds and bond funds.

PRC 4 (Enhanced risk): Products with higher fluctuations in value, below-average creditworthiness or increased liquidity risk. Examples include cyclical or lower investment grade equities, emerging market equity funds, bonds and bond funds in lower non-investment grade or alternative investments such as certain commodities and hedge funds.

PRC 5 (High risk): Products with high fluctuations in value and high overall risks owing to poor creditworthiness or liquidity. Examples include equities in volatile market segments or with non-investment grade ratings, extremely speculative bonds, options or other leveraged products.

Where the Bank does not calculate a PRC or is no longer providing a PRC, this is marked as “-”.

Previous PRC is defined as the PRC of the product as of the previous day of the beginning of the reporting period.

Current PRC is defined as the latest PRC of the product at the end of the reporting period.

The PRC may vary corresponding to specific regulatory requirements applicable to the Credit Suisse location providing services to you. Please contact your Relationship Manager in case of questions.

Profit/ Loss Calculation

Realized and unrealized profit and loss are calculated by comparing the market or transaction value with the average cost value. For every trade date the system computes the average cost, first processing investments before disinvestments. Transaction costs are included in both realized and unrealized profit/loss calculation.

Unrealized profit/ loss displayed in the Positions section are calculated as of the reporting date. FX conversion rates used in the computation of the unrealized profit/loss is the derived rate based on the average price as of the individual transaction date.

Rating

Rating refers to the rating of an investment product and is either based on information available to the Bank or is obtained from sources believed to be reliable by the Bank as of the investment report date.

Yield

The investment report displays Yield for all Fixed Income instruments and is displayed per market price.

Abbreviations

BID = Bid Price

Rounding logic

Values in this investment report are calculated with exact numbers, however when presenting the data, values are rounded and therefore minor rounding differences might occur.

Large Numbers

The figures are consolidated and shown in denominations of thousands, millions and billions where applicable. If a value is too long to be displayed in the report itself, e.g. 1,526,555,333.26 the figure is consolidated and displayed as 1,526,555.33 in thousands in the report. If the value exceeds the column limit, a further division will take place and the phrase in millions/in billions will be displayed.

Conversion Rates as of 20.5.2021

EUR 1.0000 = USD 1.2185

3.2. Legal Information

This ad-hoc investment report is a statement of account provided to you upon your request and in accordance with and subject to the Account Opening Terms and Conditions.

For accounts booked with Credit Suisse AG, Hong Kong Branch: This ad-hoc investment report has been generated specifically for you as additional information for reference only and is not to be treated as the monthly statement of account under section 11(2) of the Securities and Futures (Contract Notes, Statements of Account and Receipts) Rules which we provide to you on a regular basis. This ad-hoc investment report shall be conclusive and binding if the Bank does not receive your objection in writing to any matters contained in this ad-hoc investment report within 90 days from the issue date.

For accounts booked with Credit Suisse AG, Singapore Branch: This ad-hoc investment report shall be conclusive and binding if the Bank does not receive your objection in writing to any matters contained in this ad-hoc investment report within 14 days from the issue date. Assets detailed within this ad-hoc investment report will not be directly custodied by Credit Suisse AG, Singapore Branch but with third party custodians in accounts for and on behalf of Credit Suisse AG, Singapore Branch, unless otherwise informed by the Bank.

For All:

Please refer to the Important Notice on Sales Disclosure to Investors for sales related information including information on monetary benefits received by the Bank where it distributes an investment product to you.

The prices reflected for instruments and other information detailed within this ad-hoc investment report are attained or derived by the Bank from market data sources believed to be reliable, however the Bank does not make any representation as to the accuracy or completeness of such prices or information. In the absence of reliable market reference prices, the Bank may assign a nominal value or make an appropriate comment on the ad-hoc investment report. As a result, this ad-hoc investment report may contain price indications or comments as the Bank sees appropriate in the prevailing circumstances. If you have any queries in this respect, please contact your Relationship Manager.

The Bank provides price indications for financial derivatives transactions, structured products and non-listed financial instruments based upon available market reference prices believed to be reliable. The Bank does not make any representation as to the accuracy or completeness of price indications for transactions nor the guarantee to buy/sell at the price indicated. The

Bank does not accept liability for any loss arising from the client's use of, or reliance on, such price indications. The price indications of the initial purchase price may be different from the actual purchase price.

The Bank will, at the time of printing this ad-hoc investment report, use the last price indications available to it. Due to the time differences between the Asia Pacific region and markets in other regions, the price indications reflected by the Bank in this ad-hoc investment report will not always reflect the price indications available on the last business day of the reporting period in certain markets.

The Bank may use either an onshore or offshore CNY rate for FX conversion to reporting currency depending on the asset. Please note that there may be a differential between the onshore and offshore rate. Please refer to your Relationship Manager if you need further information on the FX conversion rate applied in relation to your CNY positions.

If you have any credit facilities in place with the Bank, please note that potentially all of the assets detailed within this ad-hoc investment report may be held as collateral for those facilities. If you have any questions in relation to the collateral for your facility, please contact your Relationship Manager.

The information in this ad-hoc investment report does not constitute legal or tax advice. You should consult your legal and/or tax experts if you need any such advice. The investment report does not take tax rules and regulations into consideration, and thus it cannot be used for tax reporting purposes.

The fee charged for the provision of the Bank's Advisory Service (referring to portfolio(s) ending with -30 to -39) is a Flat Fee notwithstanding that prior to June 2017 the fee may have been described as a Management Fee or All-In Fee in statements or documents received by the client whether by hardcopy, email, Internet Banking or any other form of delivery.

Hong Kong Deposit Protection Scheme (the "DPS"): "Protected deposit" is defined under section 2(1) of the Deposit Protection Scheme Ordinance (Cap. 581 of the Laws of Hong Kong) (the "Ordinance"). Protected deposit does not include those specified in section 1 of Schedule 1 of the Ordinance. In particular, please note that a deposit held or placed in an account with the Bank's Singapore branch is not a protected deposit (as defined in the Ordinance) and consequently is not eligible for the protection under the DPS, notwithstanding that the

account holding the deposit is managed by representatives of the Bank's Hong Kong branch. In addition, a deposit held or placed in an account with the Bank's Hong Kong branch where the current term negotiated and agreed exceeds 5 years is not a protected deposit as defined in the Ordinance and consequently is not eligible for protection under the DPS. Certificates of Deposit: Investments in certificates of deposit are not protected deposits as defined in the Ordinance and consequently are not eligible for protection under the DPS.

An individual who is an account holder of an Individual or Joint Account with RMB Services opened and maintained with the Bank's Hong Kong branch is requested to notify the Bank immediately if there is any change to such individual's status in terms of holding a HK Identity Card or not.

For loans referencing alternative 'risk-free' rates (ARRs) (e.g. SOFR, SONIA, €STR, SARON, TONAR), interest amount due will be calculated in accordance with interest calculation convention as agreed in the facility agreement/letter.

Credit Suisse AG is incorporated in Switzerland with limited liability.

This ad-hoc investment report is an electronically generated report and does not require a signature.

Anlage 2

**Final abgestimmter
Entwurf des Verschmelzungsvertrags**

Verschmelzungsvertrag

Merger Agreement

zwischen der

between

HumanOptics Holding AG,
c/o Cormoran GmbH, Am Zirkus 2, 10117 Berlin,

– nachfolgend auch als „**HOH**“ oder als
„**übernehmende Gesellschaft**“
bezeichnet –

– hereinafter also referred to as “**HOH**”
or the “**Acquiring Company**” –

und der

and

HumanOptics AG,
Spardorfer Straße 150, 91054 Erlangen,

– nachfolgend auch als „**HO**“ oder als
„**übertragende Gesellschaft**“
bezeichnet –

– hereinafter also referred to as “**HO**” or
the “**Transferring Company**” –

– übernehmende und übertragende Ge-
sellschaft auch als „**Parteien**“ oder ein-
zeln als „**Partei**“ bezeichnet –

– Acquiring Company and Transferring
Company also referred to as “**Parties**” or
individually referred to as a “**Party**” –

Präambel

Preamble

(A) Die HOH ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 115000 eingetragene Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main, deren Aktien weder zum Handel im regulierten Markt einer Börse zugelassen sind noch im Freiverkehr an einer Börse gehandelt werden. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der HOH beträgt EUR 50.000. Es ist in 50.000 auf den Namen lautende

(A) HOH is a stock corporation, incorporated under the laws of Germany and registered with the commercial register of the local court of Frankfurt am Main under HRB 115000, having its registered office in Frankfurt am Main, whose shares are neither admitted to trading on the regulated market segments of a stock exchange nor traded on an open market of a stock exchange. The nominal capital of HOH registered with the commercial register

Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie eingeteilt. Geschäftsjahr der HOH ist das Kalenderjahr. Einzige Aktionärin der HOH ist die Legend Medical Investment Ltd., eine nach dem Recht der Britischen Jungferninseln gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit Sitz in Tortola, Britische Jungferninseln, eingetragen im *Registrar of Corporate Affairs* der Britischen Jungferninseln unter 2015032 („**Legend Medical**“).

amounts to EUR 50,000. It is divided into 50,000 registered shares with no par value each having a notional value of EUR 1.00. The fiscal year of HOH is the calendar year. The sole shareholder of HOH is Legend Medical Investment Ltd., a limited company incorporated under the laws of the British Virgin Islands, with its registered seat in Tortola, British Virgin Islands, registered with Registrar of Corporate Affairs of the British Virgin Islands under 2015032 (“**Legend Medical**”).

(B) Am 26. April 2021 hat die Hauptversammlung der HOH beschlossen, den Sitz der HOH nach Erlangen zu verlegen. Bis zum Beginn der Beurkundung dieses Verschmelzungsvertrags ist diese Sitzverlegung noch nicht durch Eintragung in das am neuen Sitz in Erlangen zuständige Handelsregister des Amtsgerichts Fürth wirksam geworden. Mit Wirksamwerden der Sitzverlegung hat die HOH die Geschäftsanschrift Spardorfer Straße 150, 91054 Erlangen.

(B) On April 26, 2021, the general meeting of HOH decided to change the statutory seat of HOH to Erlangen. By the start of the notarization of this merger agreement, this change of seat has not yet become effective by registration with the commercial register of the local court of Fürth, which is responsible for the new seat in Erlangen. When the change of seat becomes effective, HOH’s business address will be at Spardorfer Straße 150, 91054 Erlangen.

(C) Die HO ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth unter HRB 7714 eingetragene Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Erlangen, deren Aktien im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse im Segment „Basic Board“ gehandelt werden. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der HO beträgt EUR 3.487.280,00 und ist eingeteilt

(C) HO is a stock corporation incorporated under the laws of Germany and registered with the commercial register of the local court of Fürth under HRB 7714, having its registered office in Erlangen, whose shares are traded on the open market of the Frankfurt Stock Exchange in the “Basic Board” segment. The nominal capital of HO registered with the commercial

in 3.487.280 auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stuckaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 („**HO-Aktien**“). Das Geschäftsjahr der HO beginnt jeweils am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres.

register amounts to EUR 3,487,280.00 and is divided into 3,487,280 bearer shares with no par value each representing a proportionate interest in the nominal capital of EUR 1.00 (“**HO Shares**”). The financial year of HO begins on July 1 of each year and ends on June 30 of the following year.

(D) Die HOH hält derzeit unmittelbar 3.249.870 der insgesamt 3.487.280 HO-Aktien. Das entspricht ca. 93,2 % des Grundkapitals der HO. Die HOH ist damit Hauptaktionärin der HO im Sinne des § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG. Die HOH und die HO beabsichtigen, das Vermögen der HO als Ganzes im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf die HOH zu übertragen. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll ein Ausschluss der übrigen Aktionäre der HO außer der HOH („**Minderheitsaktionäre**“) erfolgen. Zu diesem Zweck soll die Hauptversammlung der HO innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Verschmelzungsvertrages über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die HOH gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.

(D) Currently, HOH directly holds 3,249,870 of the total of 3,487,280 HO Shares. This corresponds to approximately 93.2 % of the nominal capital of HO. Thus, HOH is the majority shareholder of HO within the meaning of Sec. 62 para. 5 sent. 1 of the German Transformation Act. HOH and HO intend to transfer the entire assets of HO through a merger by way of absorption to HOH. In connection with the merger, there shall be a squeeze-out with regard to the remaining shareholders of HO other than HOH (“**Minority Shareholders**”). For this purpose, the general meeting of HO shall resolve on the transfer of the shares of the Minority Shareholders to HOH against adequate cash compensation within three months of the execution of this merger agreement.

(E) Die Verschmelzung soll nur wirksam werden, wenn auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre der HO und damit die Übertragung aller Aktien der Minderheitsaktionäre der HO auf die HOH als Hauptaktionärin wirksam wird, was durch eine aufschiebende Bedin-

(E) The merger shall only take effect if the squeeze-out of the Minority Shareholders of HO and thus the transfer of all shares of the Minority Shareholders of HO to HOH as the majority shareholder comes into effect, which is ensured by a condition precedent with respect

gung für die Wirksamkeit dieses Vertrages sichergestellt wird. Umgekehrt werden auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre und damit die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der HO auf die HOH als Hauptaktionärin gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG nur gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der HOH wirksam. Da die HOH folglich bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin der HO sein wird, unterbleibt eine Gewährung von Anteilen an der HOH an die Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft. Eine Kapitalerhöhung der HOH zur Durchführung der Verschmelzung findet nicht statt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die HOH und die HO das Folgende:

§ 1

Vermögensübertragung, Schlussbilanz

1. Die HO überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die HOH nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages (Verschmelzung durch Aufnahme). Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft gehen auch die Verbindlichkeiten der HO auf die HOH über (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG).

to the effectiveness of this agreement. In turn, the squeeze-out of Minority Shareholders and thus the transfer of the shares of the Minority Shareholders of HO to HOH as the majority shareholder pursuant to Sec. 62 para. 5 sent. 7 of the German Transformation Act shall only take effect simultaneously with the registration of the merger with the commercial register at the registered office of HOH. Since HOH will consequently be the sole shareholder of HO when the merger becomes effective, no shares in HOH will be granted to the shareholders of the Transferring Company. No capital increase of HOH will be effected to implement the merger.

Now, therefore, HOH and HO agree as follows:

§ 1

Transfer of Assets, Closing Balance Sheet

1. HO transfers all of its assets, including all rights and obligations, by way of dissolution without liquidation pursuant to Sec. 2 no. 1, 60 et seqq. of the German Transformation Act and in accordance with the provisions of this agreement (merger by absorption). Upon the entry of the merger with the commercial register at the registered office of the Transferring Company, all obligations of HO are transferred to HOH (Sec. 20 para. 1 no. 1 of the German Transformation Act).

2. Der Verschmelzung wird, vorbehaltlich der in § 7 dieses Vertrages getroffenen Regelungen, eine von der Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, München, noch zu prüfende Schlussbilanz der HO als übertragender Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 zugrunde gelegt (zugleich steuerlicher Übertragungstichtag). Insofern wird auf § 4 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie verwiesen.

§ 2

Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft

1. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung der HO auf die HOH soll ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der HO gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i. V. m. §§ 327a bis 327f des Aktiengesetzes (AktG) erfolgen. Ausweislich der dieser Urkunde als **Anlage 1** beigefügten Depotbestätigung der Credit Suisse AG Zweigniederlassung Hong Kong hält die HOH heute unmittelbar 3.249.870 der insgesamt 3.487.280 auf den Inhaber lautenden HO-Aktien. Das entspricht ca. 93,2 % des Grundkapitals der HO.
2. Es ist beabsichtigt, dass die Hauptversammlung der HO innerhalb von drei Monaten nach Abschluss die-

2. Subject to the provisions of § 7 of this agreement, the merger will be based on a closing balance sheet of HO as transferring company as of December 31, 2020 (also the tax transfer date), to be audited by Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Munich. In this respect, reference is made to Section 4 of the Act on Measures in Corporate, Cooperative, Association, Foundation and Home Ownership Law to Combat the Effects of the COVID 19 Pandemic.

§ 2

Squeeze-out of Transferring Company's Minority Shareholders

1. A squeeze-out of Minority Shareholders of HO pursuant to Sec. 62 para. 5 of the German Transformation Act in conjunction with Sec. 327a to 327f of the German Stock Corporation Act shall take place in connection with the merger of HO into HOH. As stated in the deposit confirmation issued by Credit Suisse AG Hong Kong branch attached hereto as **Annex 1**, as of this date, HOH directly holds 3,249,870 of a total of 3,487,280 HO Shares. This corresponds to approximately 93.2 % of HO's nominal capital.
2. It is intended that HO's general meeting adopts a resolution within three months following the execu-

ses Vertrages einen Beschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i. V. m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG („**Übertragungsbeschluss**“) über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der HO auf die HOH als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von der HOH zu zahlenden angemessenen, in dem Übertragungsbeschluss betragsmäßig zu bestimmenden Barabfindung fasst. Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft ist mit dem Vermerk zu versehen, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft wirksam wird (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG).

§ 3 Keine Gegenleistung

1. Die HOH als übernehmende Gesellschaft wird mit Wirksamwerden der Verschmelzung sämtliche Aktien an der HO halten. Das wird durch die aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrages gemäß § 8 Abs. 1 dieses Vertrages und die gesetzliche Bestimmung in § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG sichergestellt.
2. Somit sind den Anteilseignern der HO gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Halbsatz 2 UmwG im Rahmen der Verschmelzung keine Anteile an

tion of this merger agreement pursuant to Sec. 62 para. 5 sent. 1 of the German Transformation Act in conjunction with Sec. 327a para. 1 sent. 1 of the German Stock Corporation Act (“**Transfer Resolution**“) with respect to the transfer of HO Shares of HO’s Minority Shareholders onto HOH as majority shareholder against an adequate cash compensation by HOH in the amount stated in the Transfer Resolution. The entry of the Transfer Resolution in the commercial register at the Transferring Company’s registered office must contain that such resolution only becomes effective simultaneously with the entry of the merger in the commercial register at the Acquiring Company’s registered office (Sec. 62 para. 5 sent. 7 of the German Transformation Act).

§ 3 No Consideration

1. HOH as the Acquiring Company will hold all shares in HO upon the merger coming into effect. This is ensured by the condition precedent set out in § 8 para. 1 of this agreement and the statutory provisions pursuant to Sec. 62 para. 5 sent. 7 of the German Transformation Act.
2. Therefore, pursuant to Sec. 20 para. 1 no. 3 sent. 1 half-sent. 2 of the German Transformation Act, no shares in HOH will be offered in re-

der HOH als Gegenleistung zu gewähren. Weiter darf die HOH als übernehmende Gesellschaft gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG ihr Grundkapital zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöhen.

3. Dementsprechend entfallen gemäß § 5 Abs. 2 UmwG alle in § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG vorgesehenen Angaben zum Umtausch der Anteile. Die übernehmende Gesellschaft als bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin der übertragenden Gesellschaft erklärt vorsorglich den Verzicht auf ein Barabfindungsangebot im Verschmelzungsvertrag (§ 29 UmwG).

§ 4

Verschmelzungstichtag

Die Übernahme des Vermögens der HO als übertragende Gesellschaft durch die HOH als übernehmende Gesellschaft erfolgt, vorbehaltlich der in § 7 dieses Vertrages enthaltenen Regelungen, im Innenverhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2020. Vom Beginn des 1. Januar 2021 („**Verschmelzungstichtag**“) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.

turn to the shareholders of HO in the course of the merger. HOH as Acquiring Company pursuant to Sec. 68 para. 1 sent. 1 no. 1 of the German Transformation Act may not increase its nominal capital for the execution of the merger.

3. Furthermore, pursuant to Sec. 5 para. 2 of the German Transformation Act, all information generally required under Sec. 5 para. 1 no. 2 to 5 of the German Transformation Act is not required. The Acquiring Company, as sole shareholder of the Transferring Company after the merger becomes effective, declares, as a precaution, a waiver regarding a cash compensation in the merger agreement (Sec. 29 of the German Transformation Act).

§ 4

Merger Effective Date

Subject to the provisions of § 7 of this agreement, the transfer of HO's assets as Transferring Company to HOH as Acquiring Company will occur as between the Parties upon the expiry of December 31, 2020. Starting January 1, 2021 ("**Merger Effective Date**"), all operations and transactions involving the Transferring Company will be conducted for the account of the Acquiring Company.

§ 5

Besondere Rechte und Vorteile

1. Vorbehaltlich des in § 2 dieses Vertrages genannten Sachverhalts werden keine Rechte i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre oder für Inhaber besonderer Rechte gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift für solche Personen vorgesehen.
2. Vorbehaltlich des in folgendem Absatz 3 genannten Sachverhalts werden keine besonderen Vorteile i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied eines an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträgers, für die Abschlussprüfer oder für eine sonstige in dieser Vorschrift genannte Person gewährt.
3. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung enden die Organstellungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der HO und die Mandate ihrer Mitglieder. Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats und der Hauptversammlung der HOH streben die Parteien an, dass, nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung, die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der HO zu Mitgliedern des Vorstands der HOH bestellt werden und die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats der HO nach einer Erhöhung der Zahl der

§ 5

Special Rights and Advantages

1. Subject to the facts and circumstances set forth in § 2 of this agreement, no rights within the meaning of Sec. 5 para. 1 no. 7 of the German Transformation Act shall be granted to individual shareholders or to holders of certain rights. No other measures within the meaning of the above-mentioned provisions are intended.
2. Subject to the facts and circumstances set forth in following paragraph 3, no special advantages within the meaning of Sec. 5 para. 1 no. 8 of the German Transformation Act shall be granted to a member of the management board or supervisory board of a company involved in the merger or to an auditor or to any other person mentioned in that provision.
3. Upon effectiveness of the merger, the members of the management board of HO and the members of the supervisory board of HO will cease to be corporate bodies of HO and their office will end. Without prejudice to the competence of the supervisory board and the general meeting of HOH under stock corporation law, the Parties have the intention that, following the effectiveness of the merger, the current members of the management board of HO will be appointed as members of the management board of HOH and, following an in-

Aufsichtsratsmitglieder zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der HOH bestellt werden. Die mit der HO abgeschlossenen Anstellungsverträge der derzeitigen Mitglieder des Vorstands von HO sowie etwaige sonstige Verträge zwischen den Vorstandsmitgliedern von HO und der HO gehen mit Wirksamwerden der Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die HOH über.

crease of the number of seats on the supervisory board, the current members of the supervisory board of HO will be appointed as members of the supervisory board of HOH. The service agreements of the management board members of HO as well as any other contracts between the management board members of HO and HO will be transferred by way of universal succession to HOH upon effectiveness of the merger.

§ 6

Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

1. Die Verschmelzung hat keine Folgen für Arbeitnehmer der HOH und deren Vertretungen, da die HOH gegenwärtig keine Arbeitnehmer beschäftigt und dementsprechend auch keine Arbeitnehmervertretungen bestehen.
2. HO beschäftigt gegenwärtig insgesamt ca. 130 Arbeitnehmer an den Standorten Erlangen und Sankt Augustin. Ein Betriebsrat oder eine andere Arbeitnehmervertretung ist bei der HO nicht gebildet.

Die Verschmelzung hat auf die Arbeitnehmer der HO folgende Auswirkungen:

- a) Die Verschmelzung und der damit verbundene Übergang der Leitungsmacht über die Betriebe der HO begründen einen Betriebsüber-

§ 6

Consequences of the Merger for Employees and Their Representative Bodies

1. The merger has no consequences for the employees of HOH and their representatives because HOH does currently not employ any employees and accordingly, no employee representation bodies exist.
2. HO currently employs in total approx. 130 employees at its locations in Erlangen and Sankt Augustin at the Merger Effective Date. A works council or other employee representation bodies have not been established at HO.

The merger has the following effects on the employees of HO:

- a) The merger and related transfer of management power over the businesses of HO constitute a transfer of business, with the result that all

gang, sodass sämtliche Arbeitsverhältnisse, die zu diesem Zeitpunkt mit der HO bestehen, nach Maßgabe des § 324 UmwG i. V. m. § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) auf die HOH übergehen. Die HOH tritt mit Wirksamwerden der Verschmelzung, das heißt mit Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der HOH, als neue Arbeitgeberin in sämtliche Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung bestehenden Arbeitsverhältnissen der HO unter Anerkennung der bei der HO erworbenen Betriebszugehörigkeit ein und führt die Arbeitsverhältnisse unverändert fort. Für den Inhalt der übergehenden Arbeitsverhältnisse ist der Rechtszustand maßgeblich, der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung besteht. Eine Kündigung der bei Wirksamwerden der Verschmelzung übergehenden Arbeitsverhältnisse wegen des Betriebsübergangs ist gemäß § 324 UmwG i. V. m. § 613a Abs. 4 Satz 1 BGB unwirksam. Das Recht zu einer Kündigung aus anderen Gründen bleibt gemäß § 324 UmwG i. V. m. § 613a Abs. 4 Satz 2 BGB unberührt.

- b) Die vertraglichen Arbeitsbedingungen der übergehenden Arbeitnehmer bleiben unverändert, einschließlich etwaiger betrieblicher Übungen, Gesamtzusagen und Einheitsregelungen. Dies gilt auch für den Arbeitsort sowie bestehende

employment relationships existing at that time with HO are transferred to HOH pursuant to Sec. 324 of the German Transformation Act in connection with Sec. 613a of the German Civil Code. Upon effectiveness of the merger, i.e. with the registration in the commercial register of HOH, HOH, as new employer, enters into all rights and obligations arising from employment relationships of HO, recognizing the period of the employment with HO and continuing the employment relationship unchanged. The legal status at the time of the effectiveness of the merger is relevant with respect to the content of the transferred employment relationships. The termination of employment relationships which are transferred at the time of the effectiveness of the merger due to the transfer of business is not permissible pursuant to Sec. 324 of the German Transformation Act in connection with Sec. 613a para. 4 sent. 1 of the German Civil Code. The right to terminate the employment relationship for other reasons remains unaffected pursuant to Sec. 324 of the German Transformations Act in connection with Sec. 613a para. 4 sent. 2 of the German Civil Code.

- b) The contractually agreed working conditions of the transferred employees remain unaffected, including any company practices and commitments. This also applies to the place of work and any direction rights of the employer. All rights

Direktionsrechte des Arbeitgebers. Alle Rechte und Pflichten, die auf bei der HO erdienter oder von der HO anerkannter Betriebszugehörigkeit beruhen, bestehen bei der HOH fort. Dies gilt insbesondere für die Berechnung von Kündigungsfristen und Anwartschaften auf Jubiläumszahlungen der übergehenden Arbeitnehmer.

- c) Weder bei HOH noch bei HO finden Betriebsvereinbarungen oder (Haus-)Tarifverträge Anwendung. Die Verschmelzung führt insoweit zu keinen Änderungen.
- d) Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung gehen auch alle Rechte und Pflichten aus etwaigen bei der HO bestehenden Pensionszusagen (einschließlich Verpflichtungen aus laufenden Leistungen gegenüber Pensionären und unverfallbare Anwartschaften gegenüber früheren Arbeitnehmern der HO) auf die HOH über. Soweit für Grund und Höhe von Leistungen aus etwaigen Versorgungszusagen die Dauer der Betriebszugehörigkeit maßgeblich ist, werden die bei der HO erreichten oder von ihr insoweit anerkannten Dienstzeiten bei der HOH angerechnet. Bei Anpassungen von zugesagten laufenden Leistungen aus Versorgungszusagen nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz) ist zukünftig die wirtschaftliche Lage der HOH zu berücksichtigen.

and obligations arising out of the length of service at HO or out of the recognition by HO continue at HOH. This applies, in particular, to the calculation of the notice period for terminations and the entitlement for anniversary payments of the transferred employees.

- c) Works agreements or (in-house) collective agreements do not apply, neither at HOH nor at HO. The merger does not lead to any changes in this respect.
- d) Upon effectiveness of the merger, all rights and obligations arising from pension commitments (including ongoing commitments towards pensioners and vested pension entitlements of former employees of HO) transfer to HOH. Insofar as the duration of employment is relevant for the right to receive, and the amount of, any commitments, the employment periods reached at or recognized by HO are also taken into account. In the future, adjustments to current benefits due to pension commitments pursuant to Sec. 16 para. 1 of the German Occupational Retirement Pensions Improvement Act shall take into account the economic situation of HOH.

- | | |
|---|--|
| <p>e) Da die HO mit Wirksamkeit der Verschmelzung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG erlischt, entfällt gem. § 613a Abs. 3 BGB eine zusätzliche gesamtschuldnerische Haftung der HO im Sinne von § 613a Abs. 2 BGB.</p> | <p>e) As HO ceases to exist upon effectiveness of the merger according to Sec. 20 para. 1 no. 2 of the German Transformation Act, pursuant to Sec. 613a para. 3 of the German Civil Code an additional joint and several liability of HO within the meaning of Sec. 613a para. 2 of the German Civil Code lapses.</p> |
| <p>f) Die von dem Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer der HO werden nach Maßgabe des § 613a Abs. 5 BGB über den Betriebsübergang vor dessen Wirksamkeit unterrichtet. Ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer der HO gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse nach § 613a BGB auf die HOH besteht nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht, da nach Wirksamwerden der Verschmelzung die HO als bisheriger Arbeitgeber nicht mehr existiert und das Arbeitsverhältnis mit der HO deshalb nicht mehr fortgesetzt werden kann. Die Arbeitnehmer der HO haben nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts aus Anlass der Verschmelzung jedoch ein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß § 626 BGB. Die Zweiwochenfrist beginnt ab Kenntnis des jeweiligen Arbeitnehmers von der Eintragung der zum Erlöschen des bisherigen Arbeitgebers – vorliegend der HO – führenden Verschmelzung zu laufen.</p> | <p>f) The employees affected by the transfer shall be notified in accordance with Sec. 613a para. 5 of the German Civil Code prior to effectiveness of the transfer. Pursuant to the case law of the Federal Labor Court, the employees have no right to object to the transfer in accordance with Sec. 613a of the German Civil Code because HO, as their previous employer, ceases to exist and accordingly, employment relationships with HO cannot be continued. However, pursuant to the case law of the Federal Labor Court, employees have an extraordinary termination right due to the merger pursuant to Sec. 626 of the German Civil Code. The two-week period starts as of the time the respective employee becomes aware of the registration of the merger leading to the elimination of the previous employer – in this case HO.</p> |
| <p>g) Im Zusammenhang mit der Verschmelzung sind keine Maßnahmen vorgesehen, die Einfluss auf Ar-</p> | <p>g) There no measures are planned in connection with the merger which have an influence on employees or</p> |

beitnehmer oder deren Arbeitsverhältnisse haben. Insbesondere führt die Verschmelzung als solche zu keiner Veränderung der bisherigen betrieblichen Struktur der HO; diese besteht nach Wirksamwerden der Verschmelzung bei der HOH fort. Die Hauptverwaltung bezüglich der bisherigen Aktivitäten der HO wird weiterhin in Erlangen geführt.

3. Bei der HO liegen die Voraussetzungen für die Bildung eines drittelbeteiligten oder mitbestimmten Aufsichtsrats nicht vor. Diese Voraussetzungen werden nach der Verschmelzung auch bei der HOH nicht vorliegen. Die Verschmelzung führt folglich zu keinen Änderungen.
4. Da weder bei der HOH noch bei der HO ein Betriebsrat existiert, findet § 5 Abs. 3 UmwG keine Anwendung. Eine entsprechende Bestätigung der jeweiligen gesetzlichen Vertreters über das Nichtbestehen eines Betriebsrats oder einer sonstigen Arbeitnehmervertretung wird den Registeranmeldungen beigelegt.

§ 7

Stichtagsänderungen

1. Falls die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der HOH als übernehmender Gesellschaft wirksam geworden ist, wird der Verschmel-

their employment relationships. In particular, the merger as such does not lead to any change to the current operational structure of HO, which will persist with HOH following the effectiveness of the merger. The head office with regard to the previous activities of HO will continue to be located in Erlangen.

3. The requirements for the formation of a supervisory board with one-third participation or co-determination do not exist at HO. These requirements will also not exist at HOH after the merger. Consequently, the merger does not lead to any changes.

4. Since neither HOH nor HO has a works council, § 5 para. 3 German Transformation Act does not apply. A corresponding confirmation of the respective legal representatives regarding the non-existence of a works council or other employee representation body shall be attached to the register applications.

§ 7

Changes in the Effective Dates

1. If the merger does not become effective by the end of December 31, 2021 by way of registration with the commercial register at the registered office of HOH as Acquiring Company, the merger, notwith-

zung abweichend von § 1 Abs. 2 dieses Vertrages die Bilanz der HO als übertragender Gesellschaft zum Stichtag 30. Juni 2021 als Schlussbilanz zugrunde gelegt und der Verschmelzungstichtag abweichend von § 4 dieses Vertrages auf den Beginn des 1. Juli 2021 verschoben.

2. Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 28. Februar 2022 hinaus verschieben sich die Stichtage gemäß Absatz 1 um sechs Monate, also auf den 31. Dezember 2021 (Stichtag der Schlussbilanz im Sinne von § 1 Abs. 2 dieses Vertrages) und den 1. Januar 2022 (Verschmelzungstichtag im Sinne von § 4 dieses Vertrages). Eine entsprechende Verschiebung der vorgenannten Stichtage um jeweils sechs weitere Monate erfolgt mit Ablauf von jedem auf den 28. Februar 2022 folgenden 31. August und 28. Februar, sofern die Verschmelzung nicht vor Ablauf des betreffenden Datums wirksam geworden ist.

§ 8

Aufschiebende Bedingungen, Wirksamwerden, Rücktrittsvorbehalt

1. Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Beschluss der Hauptversammlung der HO nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i. V. m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der HO auf die

standing § 1 para. 2 of this agreement, will be based on the balance sheet of HO dated June 30, 2021 as closing balance sheet and the merger effective date will be changed, notwithstanding § 4 of this agreement, to the beginning of July 1, 2021.

2. If the effectiveness of the merger is further delayed beyond February 28, 2022, the effective dates pursuant to paragraph 1 shall be postponed by six months, i.e. to December 31, 2021 (date of the closing balance sheet in the meaning of § 1 para. 2 of this agreement) and to January 1, 2022 (merger effective date in the meaning of § 4 of this agreement). A corresponding postponement of the aforementioned effective dates by six months in each case shall occur at the expiry of each August 31 and each February 28 following February 28 2022, provided that the merger has not become effective prior to the expiry of the relevant date.

§ 8

Condition Precedent, Effectiveness, Reservation of Right of Withdrawal

1. The effectiveness of this agreement is subject to the condition precedent that the resolution of the general meeting of HO pursuant to Sec. 62 para. 5 sent. 1 of the German Transformation Act in connection with Sec. 327a para. 1 sent. 1 of the German Stock Corporation

HOH als Hauptaktionärin in das Handelsregister des Sitzes der HO mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der HOH wirksam wird, eingetragen wird.

2. Die Verschmelzung wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der HOH wirksam. Einer Zustimmung der Hauptversammlung der HO zu diesem Vertrag bedarf es zum Wirksamwerden der Verschmelzung nach § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwG nicht, da die Wirksamkeit dieses Vertrages nach § 8 Abs. 1 unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass ein Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der HO als übertragender Gesellschaft nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i. V. m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gefasst und der Beschluss mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister des Sitzes der HO eingetragen worden ist. Einer Zustimmung der Hauptversammlung der HOH zu diesem Vertrag bedarf es gemäß § 62 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 UmwG nur dann, wenn Aktionäre der HOH, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals der HOH erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen,

Act with respect to the transfer of the shares of the Minority Shareholders to HOH as the majority shareholder is registered with the commercial register at the registered office of HO with the note pursuant to Sec. 62 para. 5 sent. 7 of the German Transformation Act, according to which the transfer resolution becomes effective at the same time as the merger is registered with the commercial register at the registered office of HOH.

2. The merger will become effective upon its registration with the commercial register at the registered office of HOH. Pursuant to Sec. 62 para. 4 sent. 1 and 2 of the German Transformation Act, an approval of the general meeting of HO to this agreement is not required for the effectiveness of this agreement because, pursuant to § 8 para. 1 of this agreement, the effectiveness of this agreement is subject to the condition precedent that the general meeting of HO as the transferring company resolves upon a resolution pursuant to Sec. 62 para. 5 sent. 1 of the German Transformation Act in connection with Sec. 327a para. 1 sent. 1 of the German Stock Corporation Act and such resolution is registered with the commercial register at the registered office of HO with a note pursuant to Sec. 62 para. 5 sent. 7 of the German Transformation Act. Pursuant to Sec. 62 para. 1 in connection with para. 2 sent. 1 of the German Transfor-

in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird. Die alleinige Aktionärin der HOH, die Legend Medical, hat gegenüber der HOH erklärt, von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen.

3. Jede Partei kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 und nicht vor Ausübung des Rücktrittsrechts durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der HOH und Eintritt der aufschiebenden Bedingungen nach § 8 Abs. 1 dieses Vertrags wirksam geworden ist. Die Erklärung des Rücktritts erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Jede Partei kann durch eine ausdrückliche und schriftlich abgegebene Erklärung auf ihr Rücktrittsrecht verzichten. Dem beurkundenden Notar und den beteiligten Registergerichten ist der Rücktritt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Schlussbestimmungen

1. Zum Vermögen der HO gehört das in **Anlage 2** aufgeführte Grundeigentum. Den Parteien ist bekannt, dass dieses Grundeigentum mit dem Wirksamwerden der Ver-

mation Act, an approval by the general meeting of HOH to this agreement is only required if the shareholders of HOH whose holdings in aggregate equal or exceed 5 % of the nominal capital of HOH request the convocation of a general meeting resolving on the approval of the merger. The sole shareholder of HOH, Legend Medical, has declared to HOH that it will not exercise such right.

3. Each Party may withdraw from this agreement if the merger does not come into effect by the end of December 31, 2023 and if the merger does not come into effect prior to the exercise of the right of withdrawal by its registration with the commercial register at the registered office of HOH and the fulfillment of the condition precedents set forth in § 8 para. 1 of this agreement. The withdrawal shall be declared via registered mail. Each Party may waive its right of withdrawal by expressly declaring its waiver in writing. The certifying notary and the register courts involved must be notified of the withdrawal in writing without undue delay.

§ 9

Final Provisions

1. The assets of HO include the properties listed in **Annex 2**. The Parties are aware that this property will be transferred from HO to HOH upon effectiveness of the merger, so that

schmelzung von der HO auf die HOH übergeht, sodass das Grundbuch zu berichtigen ist. Die erforderliche Berichtigung des Grundbuchs nach Wirksamwerden der Verschmelzung wird hiermit beantragt. Der beurkundende Notar wird beauftragt und bevollmächtigt, die Grundbuchberichtigung zu veranlassen.

2. Die Zweigniederlassung der HO in Sankt Augustin sowie die bei der HO bestehenden Prokuren und Handlungsvollmachten bleiben bei der HOH bestehen und werden, soweit erforderlich, zum Handelsregister der HOH angemeldet werden.
3. Die Legend Medical als alleinige Aktionärin der HOH hat gegenüber der HOH erklärt, dass sie die in § 5 Abs. 3 und in vorstehenden Absätzen 1 und 2 wiedergegebenen Absichten der Parteien teilt.
4. Die Parteien werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Vermögens der HO zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung auf die HOH oder die Berichtigung von öffentlichen Registern oder sonstigen Verzeichnissen etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sein sollten. Die HO gewährt der HOH Vollmacht im rechtlich weitest gehenden Umfang zur Abgabe aller Erklärungen, die

an update of the land register is required. Hereby, the necessary update following the effectiveness of the merger is applied for. The certifying notary shall be commissioned and authorized to arrange the land register update.

2. The branch of HO in Sankt Augustin and the power of the authorized representatives and the commercial powers of attorney granted by HO shall continue to exist with HOH and shall, if necessary, be registered with the commercial register of HOH.
3. Legend Medical as the sole shareholder of HOH has declared to HOH that it shares the views of the Parties expressed in § 5 para. 3 and in the above para. 1 and para. 2 of this agreement.
4. The Parties will make all declarations, issue all documents and perform all other actions that may be required or appropriate in connection with the transfer of assets of HO at the time the merger onto HOH comes into effect or in connection with the correction of public registers or other directories. HO grants HOH power of attorney to the fullest extent legally permissible to make any declarations that are necessary or helpful for fulfilling the obligations under this paragraph 4. This power of attor-

zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Absatz 4 erforderlich oder hilfreich sind. Diese Vollmacht gilt über das Wirksamwerden der Verschmelzung hinaus.

5. Die durch die Beurkundung dieses Vertrages entstehenden Kosten und Steuern werden von der HOH getragen. Gleiches gilt für die Kosten und Steuern des Vollzugs dieses Vertrages. Im Übrigen trägt jede Partei vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung ihre Kosten selbst. Diese Regelungen gelten auch, falls die Verschmelzung wegen des Rücktritts einer Partei oder aus einem anderen Grunde nicht wirksam wird.
6. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder nicht durchgeführt werden können, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die wirksam und durchführbar ist und dem in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich beabsichtigt haben oder beabsichtigt hatten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hatten. Entsprechendes gilt, wenn Vertragslücken zu schließen sind.

ney will stay valid beyond the effectiveness of the merger.

5. The costs and taxes related to the notarization of this agreement will be incurred by HOH. The same shall apply to the costs and taxes incurred in connection with the execution of this agreement. Apart from that, each Party will bear its own costs, subject to other agreements. This shall also apply in case the merger is voided due to a withdrawal by one Party or otherwise.
6. This agreement shall remain in force even in the case one or more provisions of this agreement are or become void or unenforceable. The Parties undertake to replace an invalid or unenforceable provision with a provision that is valid, practicable and in the legally permissible manner closest to what the Parties have intended with the void or unenforceable provision or would have intended if they had been aware of the invalidity or unenforceability of the provision. The same applies in the event the agreement is incomplete.

7. Die englische Fassung dieses Vertrags dient nur der Information. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung hat daher die deutsche Fassung Vorrang.

(Unterschriftenseite folgt)

7. The English version of this agreement shall serve exclusively for purposes of information. Therefore, in the event of any inconsistency between the German and the English version the German version shall prevail.

(Signature page follows)

[Notarielle Beurkundung erforderlich/Notarization required]

[Ort/place], [Datum]/[date]

[●]

HumanOptics Holding AG

[Ort/place], [Datum]/[date]

[Ort/place], [Datum]/[date]

[●]

HumanOptics AG

[●]

HumanOptics AG

Anlage 1 / Annex 1

**Depotbestätigung der / Deposit confirmation by
Credit Suisse AG**

Anlage 2 / Annex 2

**Grundeigentum der / Land ownership of
HumanOptics AG**

Grundeigentum der HumanOptics AG

Nr.	Grundbuch von	Amtsgericht	Blatt	Laufende Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1.	Hangelar	Siegburg	3000	3	5	3918	Gebäude- und Freifläche, Westerwaldstraße 11, 13	2186 m ²

Land ownership of HumanOptics AG

No.	Land register of	Local court	Page	Consecutive no.	Land	Land parcel	Economic type and location	Size
1.	Hangelar	Siegburg	3000	3	5	3918	Buildings and open space, Westerwaldstraße 11, 13	2186 m ²

Anlage 3

**Beschluss des Landgerichts Nürnberg-Fürth
vom 4. Februar 2021**

Landgericht Nürnberg-Fürth

Az.: 1 HK O 485/21



In dem Rechtsstreit

- 1) **HumanOptics Holding AG**, vertreten durch d. Vorstand, c/o Cormoran GmbH, Am Zirkus 2, 10117 Berlin
- Antragstellerin -
- 2) **HumanOptics AG**, vertreten durch d. Vorstand, Spardorfer Straße 150, 91054 Erlangen
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB**, Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer, Jungfernstieg 51, 20354 Hamburg, Gz.: HH-0289-2020

wegen Verschmelzung

erlässt das Landgericht Nürnberg-Fürth - 1. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Walther am 04.02.2021 folgenden

Beschluss

- I. Als Prüfer für die Prüfung der Angemessenheit der im Rahmen der beabsichtigten Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Human Optics AG mit Sitz in Erlangen, Amtsgericht Fürth, HRB 7714, auf die Hauptaktionärin HumanOptics Holding AG in Frankfurt a. M., Amtsgericht Frankfurt a. M., HRB 115000, festzusetzende Barabfindung und als Prüfer der Verschmelzung der Antragstellerin zu 2 auf die Antragstellerin zu 1 wird die

**Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft,
Bennigsen-Platz 1,
40474 Düsseldorf**

ausgewählt und bestellt.

- II. Die Antragstellerinnen tragen die Kosten des Verfahrens.

III. Der Geschäftswert wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

- 1) Mit Antrag der Hauptaktionärin, der Antragstellerin zu 1), eingegangen hier am 27.01.2021 wird die Bestellung eines Prüfers für die Angemessenheit der gemäß §§ 327a ff AktG anzubietenden Barabfindung begehrt sowie - vorsorglich - die eines gemeinsamen sachverständigen Prüfers für die Verschmelzung der Antragstellerin zu 2 auf die Antragstellerin zu 1.
- 2) Das Landgericht Nürnberg-Fürth, Kammer für Handelssachen, ist örtlich, sachlich und funktionell zuständig, §§ 327c Abs.2 S.3 i.V.m. 293c Abs. 1 S.3 AktG, § 30 GZVJu bzw. §§ 10 Abs. 2, 60 UmwG und § 28 Abs. 1 Nr. 2 GZVJu. Es entscheidet der Vorsitzende allein.
- 3) Bei der Auswahl des Prüfers wurde einem Vorschlag der Antragstellerin gefolgt. Der Antrag auf gerichtliche Bestellung ist an keinerlei Voraussetzungen gebunden. Es ist insbesondere möglich, einen Prüfer zur Bestellung vorzuschlagen. Dies schon deshalb, weil der vom Gericht bestellte Prüfer zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung verpflichtet ist und zwar insbesondere auch im Verhältnis zu den Minderheitsaktionären, §§ 327c Abs.2 S.4 i.V.m. 293d Abs.2 S.2 AktG, 323 Abs. 1 S. 1 HGB bzw. § 11 Abs. 1 UmwG. Zudem wurde versichert, dass gesetzliche Hinderungsgründe i.S.d. §§ 327c Abs.2, 293d Abs. 1 und 2 AktG, 319, 320, 323 HGB nicht vorliegen. Die vorgeschlagene Person erfüllt gemäß §§ 293d AktG, 319 Abs. 1 HGB die Voraussetzungen für eine Bestellung.
- 4) Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 22 Abs. 1, 1 Abs. 2 Nr. 1 GNotKG.
- 5) Der Geschäftswert ist gem. § 36 GNotKG festzusetzen. Eine Festsetzung auf 20.000,00 € je Antrag, mithin insgesamt also 40.000€ erscheint angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung des Geschäftswerts findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt oder wenn und soweit die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Geschäftswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder nach Bekanntmachung durch formlose Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Falle der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist bei dem
Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt oder schriftlich eingereicht werden. Die Beschwerde kann auch vor der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben. Im Übrigen gelten für die Bevollmächtigung die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Walther
Vorsitzender Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Nürnberg, 05.02.2021

Gleich, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle